

Hoch geehrt und viel getadelt. Die Leipziger Universitätsrektoren und ihr Amt bis 1933

Jens Blecher

In der europäischen Universitätsgeschichte lassen sich verschiedene Universitätsmodelle und Universitätsverfassungen finden - allen gemeinsam ist jedoch die Vertretung nach außen und innen durch einen Vorstand, der gemeinhin als Rektor bezeichnet wird.

Um das Jahr 1200 entsteht im italienischen Bologna ein erster Zusammenschluss, eine *universitas*, von Lehrenden und Lernenden. Die neue Gemeinschaft verordnete sich selbst gefasste Regeln (Statuten) und wählte als Oberhaupt auf Zeit einen Rektor aus ihrer Mitte, der den Vorstand führte und dessen Gerichtsbarkeit sie sich unterwarf. Infolge des städtischen Versuchs, die Lehrer und ihre wirtschaftliche Tätigkeit ab 1217 mit einem Eid an die Stadtgrenzen zu binden, werden die Lehrer jedoch bald von den Schülern entrechtet: Das aktive und passive Wahlrecht für das Rektorat kam danach nur den Studenten zu. Die Entwicklung zur Scholarenuniversität, die eine Organisation der zahlenden Interessenten an Bildung darstellt und die Lehrenden von der Verwaltung ausschloss, bleibt in der abendländischen Bildungsgeschichte jedoch weitestgehend auf den italienischen Raum beschränkt.¹

Ein weiteres Universitätsmodell konnte sich ebenfalls nicht in Europa durchsetzen: Kaiser Friedrich II. (1194 – 1250), in seiner Funktion als König von Sizilien, gründete 1224 die Universität Neapel – die erste europäische Staatsuniversität.² Ohne gewählten Rektor wurde sie direkt von einem königlichen Kanzler geleitet und Akademiker und Studenten unterlagen weiterhin der königlichen Gerichtsbarkeit. Allein der König ernannte und besoldete die Lehrer, in seinem Namen wurden die Studenten geprüft und alle studienwilligen Untertanen zwangsweise an die neue Universität verwiesen.

In Paris entstand nahezu zeitgleich mit Bologna um 1208 ebenfalls eine *universitas*³ – und ihre Organisationsform entwickelte sich zu einem Vorbild,⁴ der die später gegründeten Universitäten,

¹ Stein, Friedrich: Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland. Leipzig 1891, S. 27. Beispiel dafür Siena, Perugia, Padua.

² Grundmann bezeichnet sie als „erste Staatsuniversität“ (Grundmann, Herbert: Vom Ursprung der Universität im Mittelalter, in: Ausgewählte Aufsätze. Teil 3 Bildung und Sprache, Stuttgart 1978, S. 300).

³ Kaufmann, Georg: Geschichte der deutschen Universitäten, Band I, Vorgeschichte, Graz 1958. Band II, Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters, Graz 1958. Photomechanischer Nachdruck der Ausgabe Stuttgart 1888/1896, hier Kaufmann I, S. 250/251: Die erste überlieferte Handlung bestand in der Aufstellung eines

auch die Prager und Leipziger, folgten. Dort entwickelten sich Selbstorganisationsstrukturen, die die Universitäten bis heute prägen, so „... die Leitung durch eigene, aus ihrer Mitte gewählte Rektoren mit Gerichtsbarkeit über die Universitätsangehörigen, die Gliederung der Studienfächer in Fakultäten mit gleichfalls gewählten, wechselnden Dekanen an der Spitze, ihr Prüfungs- und Promotionsrecht zur Verleihung des Doktorgrades und der Lehrberechtigung und manches andere bis hin zu den Amtsbezeichnungen der Ordinarien, Lektoren, Pedelle, der Amtstracht der Talare und Barette, der Matrikel und Immatrikulation der Studenten, der Benennung des Kollegs, des Auditoriums, der Aula usw.“⁵

Zunächst schien die Universität Paris jedoch nicht vom Schicksal begünstigt - über die Frage der Zugehörigkeit bzw. über die Autonomie des Lehrkörpers und dessen Selbstergänzung entbrannte ein heftiger Streit zwischen dem Bischof (dem Universitätskanzler) und der *universitas*. Die Selbstorganisation und Eigenverwaltung des Lehrbetriebes war ein Privileg, um das mit harten Bandagen gekämpft wurde. Mehrfach wurden Mitglieder der Universität durch den Pariser Bischof exkommuniziert und die Universität stellte daher den Lehrbetrieb im Jahre 1219 aus Protest ganz ein, 1229 erfolgte sogar ein Auszug der Pariser Universität.

Eine zukunftsweisende Entscheidung fiel erst, nachdem sich die päpstliche Autorität wohlwollend zu Gunsten der Gelehrtenengemeinschaft engagierte: „Fast ein Menschenalter hindurch währte der Kampf, den die Magister deshalb gegen den Kanzler von Notre Dame führten und der nach wiederholtem Eingreifen des päpstlichen Stuhls damit endete, dass Gregor IX. durch die Bulle *Parens scientiarum* vom Jahre 1231 den Magistern eine bestimmte Mitwirkung bei den Prüfungen einräumte, dem Kanzler aber das Recht der Lizenzerteilung beließ, welches für sein Gebiet auch der Abt von St. Genoveva ausübte.“⁶ Damit wurde der Kanzler faktisch aus der

8-Männer-Ausschusses, der Regeln für die Tracht, die Vorlesungen und die Leichenbegängnisse in ein förmliches Statut fassen soll.

⁴ Paulsen, Friedrich: Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter, in: *Historische Zeitschrift* (45) 1881, S. 251-311, hier S. 256: „Bologna...Errichtungs- und Stiftungsbriefe führen häufig ihren Namen im Munde, aber nur um zu versichern, dass die neu zu gründende Einrichtung an Freiheiten und Privilegien hinter ihr nicht zurückbleiben solle; die Einrichtungen der Bologneser Universität sind nirgends Vorbild gewesen.“; Grundmann, S. 301: Zwar war dem Prager Stifter (Karl IV.) die Stiftungsurkunde von Neapel bekannt und Textelemente flossen in die Stiftungsurkunde mit ein, als Vorbild für Prag werden jedoch nur Paris und Bologna erwähnt.

⁵ Grundmann, S. 303. Zur Herausbildung der Universitätsstrukturen siehe auch: Müller, Rainer: *Geschichte der Universität*, München 1990, S. 18 ff.

⁶ Stein, S. 5.

Universität herausgedrängt und ihm die Rolle des externen Prüfers für Graduierungen bzw. des Aufsehers über die päpstlich verbrieften Gemeinschaftsrechte zugewiesen.⁷

Die Grenzen des Aufsichtsrechts blieben jedoch unbestimmt und auch das Verhältnis zwischen Kanzler und Rektor war weitgehend ungeklärt. Im Jahre 1283 geriet die Universität daher in einen neuerlichen Streit mit dem Kanzler. Die Auseinandersetzung betraf die rechtliche Stellung zwischen Kanzler (der als geprüfter Magister ebenfalls der *universitas* angehörig war) und dem aus dem Kreise der Magister gewählten Rektor. Die Universität bestritt eine privilegierte Stellung des Kanzlers in der Universität mit dem Argument: „...ihr Haupt sei der Rektor, und deshalb könne der Kanzler nicht auch noch ihr Haupt sein, sonst würde die Universität ja ein zweiköpfiges Ungeheuer sein.“ Um ihre Rechtsauffassung zu bekräftigen, fügte sie selbstbewusst den Verweis auf die höchste Autorität des christlichen Abendlandes an und erklärte: „Außer dem Rektor haben wir kein anderes Haupt als den Papst.“⁸

Gut zweihundert Jahre später geriet die Prager Universität in einen ähnlichen Konflikt, als der König in die inneren Auseinandersetzungen zwischen Universitätsangehörigen eingriff. Durch die im Jahre 1409 von König Wenzel⁹ (1361-1419) geänderte Machtverteilung innerhalb der vier Nationen und die Einsetzung eines neuen, böhmischen Rektors an der Prager Universität wurden die nichtböhmischen Nationen entmachtet und bewusst gedemütigt.¹⁰ Aus Protest gegen diesen willkürlichen Eingriff in die direkt mit dem Rektoramt verbundene Selbstverwaltung verließen viele der nichtböhmischen Akademiker Prag.¹¹ In diesem Exodus liegen die Anfänge

⁷ Chartularium Universitatis Parisiensis, éditions H. Denifle et E. Chatelain, Paris, Delalain, 1889, Tome 1, p. 136-139: Die Bulle bestätigte zugleich den Anspruch der *universitas* sich ein eigenes Statut zu geben, die Zeit und die Art der Lehrveranstaltungen selbst zu bestimmen, für die Gemeinschaft Kleiderregeln zu entwerfen, die Leichenbegängnisse zu regeln und Verletzungen der Ordnung innerhalb der Gemeinschaft selbst zu ahnden. Wurde ein Übergriff von außen auf einen Universitätsangehörigen nicht binnen 15 Tagen bestraft, so hatte die Universität das Recht, den Lehrbetrieb einzustellen bis ihr volle Genugtuung widerfahren war.

⁸ Kaufmann I, S. 273.

⁹ König Wenzel (1376-1400 Römischer König; 1363-1419 König von Böhmen).

¹⁰ Nach Gretschel setzte der böhmische König während der Auseinandersetzungen zwischen den Nationen in Prag als Interimsrektor seinen Küchenmeister ein (Gretschel, Carl Christian Carus: Die Universität Leipzig in der Vergangenheit und Gegenwart, Dresden 1830, S. 13).

¹¹ Bereits seit 1384 hatte es wegen der Ausstattung der Nationen mit Pfründen Konflikte innerhalb der Universität gegeben. Dabei wehrten sich die drei nichtböhmischen Nationen gegen die Eingriffe des Kanzlers (Erzbischof von Prag) in die Verfassung der Universität mit „... der Einstellung der Vorlesungen und aller Universitätsakte.“ Erler, Georg: Der Auszug der Prager Magister und Studenten und die Gründung der Universität Leipzig, in: Das schwarze Brett. Festnummer zum 500jährigen Jubiläum der Universität Leipzig, Leipzig 1909, S. 4-8, hier S. 5 und zu den Vorüberlegungen der drei nichtböhmischen Nationen wegen eines Auszuges vgl. S. 7.

der Universität Leipzig 1409, die im politischen Konsens zwischen Flüchtlingen und den wettinischen Landesherrn entsteht.¹²

Für die Privilegierung der neuen Universität ergaben sich günstige politische Umstände,¹³ wodurch ihre Gründung in rasantem Tempo vonstatten ging: Im Mai 1409 verlassen die deutschen Akademiker Prag, am 9.9.1409 wurde die päpstliche Bestätigungsbulle unterzeichnet und am 2.12.1409 im Beisein der Landesherrn der erste Leipziger Rektor gewählt, die Universitätssatzung verlesen und die Universität damit offiziell eröffnet. Kurz darauf gibt sich die Universität Leipzig eigene Statuten – und wie nicht anders zu erwarten, behandeln die ersten 9 der insgesamt 12 Abschnitte das Rektorenamt.¹⁴ Die Voraussetzungen für das Wahlamt, der Wahlmodus, die Bekanntmachung der Wahlergebnisse, der Eid und die Pflichten des Rektors werden explizit festgeschrieben.

Gewählt werden konnte zunächst nur ein Mitglied aus einer der vier Nationen - in den Statuten von 1409 wurde nur ein Mindestalter von 25 Jahren gefordert.¹⁵ Für die Partizipation an den Rechten der vier Nationen war eine zuvor erworbene Graduierung in der Artistenfakultät zunächst die wichtigste Voraussetzung. Offenbar bildete die *universitas*, bis weit über die Reformationszeit hinaus, eine geschlossene Sphäre,¹⁶ in der der frühere weltliche Stand nicht

¹² Zu den Interessen der Stadt Leipzig an der Universitätsgründung finden sich in der Literatur keine Belege. Boockmann, Hartmut: Wissen und Widerstand. Die Geschichte der deutschen Universität, Berlin 1999, S. 93 bringt mit der Gründung der Universität Basel im Jahre 1460 ein Beispiel. Neben dem Verbleib der studierenden Jugend im Territorium erhofft sich der Magistrat bei einer Zahl von 1000 Studierenden eine Steigerung des Sozialproduktes in der Stadt von ca. 20 Taler pro Student, also schätzungsweise 20.000 Talern. Durch ein Rechenexempel belegt Boockmann, dass mit einem solchen Zuwachs eine Verdoppelung des Sozialprodukts der Stadt erzielt worden wäre.

¹³ Eler Auszug, S. 8: „Das von den abgefallenen Kardinälen nach Pisa berufene Konzil hatte einen unbestreitbaren Erfolg gehabt. Gregor XII. wie sein Gegner Benedikt XIII. waren entsetzt worden und am 26. Juni 1409 hatte das Konzil Alexander V. zum Papst gewählt. Wie der größte Teil der deutschen Fürsten, so haben sich auch die meißnischen Markgrafen, ohne Rücksicht auf Ruprechts ablehnende Haltung, dem neuen Papst genähert. ... Sicher ist, daß, sobald die Wahl in Deutschland bekannt wurde, die Markgrafen Wilhelm und Friedrich Boten mit der Bitte um Bestätigung ihrer Stiftung an die Kurie sandten. Nichts konnte dem Papst erwünschter kommen, als durch die Gewährung der Bitte sich die mächtigen Wettiner zum Dank verpflichten zu können.“

¹⁴ Zarncke, Friedrich: Die Statutenbücher der Universität Leipzig aus den ersten 150 Jahren ihres Bestehens, Leipzig 1861, S. 48-53.

¹⁵ Zarncke Statutenbücher, S. 48. Kaufmann I, S. 265: In Paris kamen schon sehr früh noch Mindest-Lehrzeiten für die Wahl ins Rektorenamt hinzu: „Drei Jahre für die Prüfungskommission der Baccalare, sechs Jahre für die der Lizentiaten und für die Wahlfähigkeit zum Rektor.“

¹⁶ Die Grenzen zur ständisch organisierten Außenwelt waren allerdings fließend. Bis in die Gegenwart hält die Diskussion an, ob die Universitäten der kirchlichen, einer klerikalen oder der weltlichen Sphäre zuzurechnen seien, siehe u.a. Kaufmann, Paulsen und in jüngster Zeit Alenfelder (Alenfelder, Klaus Michael: Akademische Gerichtsbarkeit, Baden-Baden 2002.) oder Oexle (Oexle, Otto Gerhard: Alteuropäische Voraussetzungen des Bildungsbürgertums, in: Conze, Werner /Kocka, Jürgen: Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Teil 1, Bildungssystem und Professionalisierung im internationalen Vergleich, Stuttgart 1992, S. 29 ff.).

von ausschlaggebender Bedeutung war, vielmehr ein neuer sozialer Status erst erworben werden musste. So schrieben auch die obligatorischen Bekleidungs Vorschriften hinsichtlich der Gelehrtentracht (*vesticus scholasticus*) den Universitätsangehörigen eine äußerlich sichtbare Standesordnung vor: Mützen, Talare, Baret oder Birret, Doktorring.¹⁷ Folgerichtig wurde das Erscheinen zu akademischen Akten ohne Habit als Abwesenheit angesehen und bestraft. Dem Rektor wurde eine Kleidungsordnung in den Statuten vorgeschrieben: er sollte nicht ohne Kopfbedeckung (aus Fell im Winter oder aus Seide im Sommer) in der Öffentlichkeit erscheinen. Das Geld dafür kam aus den Universitätskassen - allerdings durfte er keinen außergewöhnlichen Aufwand treiben.¹⁸

In den ersten Statuten von 1410 wurde das Wahlverfahren in einem komplizierten Regelwerk konstruiert, um nach den Prager Erfahrungen jeglichen Missbrauch auszuschließen. „Jede Nation erwählte zunächst einen Wahlmann; diese vier ernannten sieben andere, erst je einen von den vier Nationen, dann noch je einen von drei Nationen, und zwar so, dass bei jeder Wahl eine andere Nation nur einen Wahlmann erhielt. Diese sieben wählten wieder je einen von jeder Nation und dann einen fünften von der Nation, die in dem zweiten Wahlkollegium nur einen Vertreter hatte. Dieser Fünferausschuss wählte dann den Rektor.“¹⁹ Jeder der Wahlvorgänge musste binnen einer Stunde abgeschlossen sein, andernfalls drohte den Wahlmännern eine erhebliche Geldstrafe. Der neue Rektor hatte binnen fünfzehn Tagen sein Amt anzutreten, mit Übernahme der Siegel, der Statuten und durch den beschworenen Amtseid. Zugang zum Universitätsschatz – der Truhe mit dem Siegel, den Privilegienurkunden und dem Geldvermögen der Universität – erhielt der Rektor nur gemeinsam mit zwei weiteren Wahlmännern. Nach den

¹⁷ Kaufmann II, S. 82 ff. Besondere Probleme ergaben sich bei der Durchsetzung der Kleiderordnung unter den Scholaren, die gern modischen Trends folgten. Paulsen, Friedrich: Organisation und Lebensordnung der deutschen Universitäten im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift (45) 1881, S. 385-441, hier S. 404: „Ein langer Rock von einfarbig dunklem Zeug für die Scholaren mit Kapuze und Gürtel, während den Magister das Baret auszeichnete ...“; Boehm, Laetitia: Die Verleihung akademischer Grade an den Universitäten des 14.-16. Jahrhunderts, in: Chronik der LMU München, München 1958/59, S. 164 ff., hier S. 172: Das Baret oder Birett der höheren Fakultäten war in der Regel rot, bei den Magistern der Artistenfakultät dagegen braun, die Mützen der Baccalaren waren schwarz. Die Durchsetzung von Kleiderordnungen sorgte vor allem unter den Studenten immer wieder für Unruhe. 1482 kam es deswegen zu einem mehrwöchigen Tumult in Leipzig (Reicke, Emil: Magister und Scholaren. Illustrierte Geschichte des Unterrichtswesens, Fotomechanischer Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1901, Düsseldorf 1971, S. 26.). Eine schöne Darstellung der akademischen Amtstrachten in Leipzig findet sich auf einem Gemälde aus dem Jahre 1909, das die vier Dekane und den Rektor im Jubiläumsjahr 1909 darstellt. Das Gemälde hängt heute im Rektorat der Universität Leipzig.

¹⁸ Zarncke Statutenbücher, S. 49.

¹⁹ Kaufmann II, S. 169.

Statuten war er jedoch persönlich verantwortlich für das Universitätsvermögen, das er seinem Nachfolger mit einer Schlussrechnung zu übergeben hatte. Auch musste er die Statuten gut kennen und sollte während seiner Rektoratszeit nicht länger als drei Tage von Leipzig abwesend sein – längere Reisen waren von der Universitätsgemeinschaft vorher speziell zu genehmigen. Bei Krankheiten oder längerer Abwesenheit musste ein *vicerektor* bestellt werden, der die Dienstpflichten in Vertretung wahrnahm.²⁰ Dem Rektor oblag auch die Rechtsprechung über die Universitätsangehörigen in Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten. Gerichtsverhandlungen beim Rektor sollten binnen 8 Tagen abgeschlossen sein, soweit sie nicht dem Konsil weiter überantwortet wurden.

Gewählt wurde der Amtsinhaber nur auf die Dauer eines Semesters und da die vier Nationen in wechselnder Reihenfolge einen Rektor stellten, war eine Wiederwahl frühestens nach drei Semestern möglich.

Nicht nur die Studenten und Lehrkräfte waren der Jurisdiktion des Rektors unterstellt, dazu zählten auch deren Familienangehörige sowie universitätsverwandte Berufe wie Schreiber, Korrektoren oder Illustratoren und schließlich sogar alle jene, die von der Universität oder ihren Studenten lebten.²¹ Eine derart ausgedehnte Gerichtsbarkeit, deren Grenzen zudem noch äußerst unscharf gezogen waren, musste bald Konflikte mit der städtischen Gerichtshoheit provozieren. Binnen zweier Generationen waren die Differenzen offenbar summarisch angewachsen und 1466 gab es den ersten Vertrag zwischen Stadt und Universität über die Abgrenzung der Gerichtshoheit. Grenzüberschreitende Streiffälle blieben allerdings ein Problem und 1471 eskalierte eine dieser Auseinandersetzungen, die zumeist auf den Straßen handgreiflich ausgetragen wurden, zur Leipziger Schusterfehde.²²

Auch innerhalb der Universität blieb die Autorität des Rektors in heftigen Streiffällen nicht unangefochten. 1482 musste der Landesherr tätliche Angriffe auf den Rektor unter Todesstrafe

²⁰ Zarncke Statutenbücher, S. 50-51. In der ersten Hälfte des Jahres war je ein Verantwortlicher aus zwei verschiedenen Nationen zu bestimmen und in der zweiten Jahreshälfte stellten die zwei anderen Nationen je einen Schlüsselbeauftragten.

²¹ Zarncke Statutenbücher, S. 52.

²² Sechs Schustergesellen erließen einen Fehdebrief gegen die Universität und plünderten gemeinsam mit weiteren Kollegen drei Universitätsdörfer. Erst das Eingreifen des Landesherrn beendete die Fehde, vgl. Stübel, Bruno: Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409 bis 1555, Leipzig 1879, S. 194/195.

stellen, um studentische Tumulte wegen einer neuen Kleiderordnung einzudämmen.²³ Immer wieder wurden die amtierenden Rektoren mit derartigen Exzessen konfrontiert, ohne jedoch die bestehenden Zustände ändern zu können.

Während die Besetzung der Dekanatsposten in Leipzig in der Regel an das Doktoratsalter gebunden wurde²⁴ und der erworbene höchste akademische Grad in der jeweiligen Fakultät dafür unumgänglich war, so wurde der Rektor nur über die Nationenverfassung bestimmt. Hauptkriterium bei der Wahl des Rektors war die Zugehörigkeit zu einer der vier Nationen nach wechselnder Reihenfolge, die Fakultätsangehörigkeit des Kandidaten war sekundär.²⁵ Latent war jedoch die Fakultätszugehörigkeit des Rektors jedem bewusst und Auseinandersetzungen zwischen den strikt hierarchisch voneinander geschiedenen Fakultäten mussten auch jeweils das Rektorat tangieren. Besonders die Juristenfakultät ignorierte häufig Forderungen oder Entscheidungen des Rektors, wenn dieser aus einer „rangniedereren“ Fakultät kam. Als Ideal schwebte den Rechtsprofessoren wohl eine eigene juristische Universität innerhalb der bestehenden Universität vor – so wie die Juristen in Prag bis zum Jahre 1409 auch einen

²³ Lehms, M.G.C.: Historische Beschreibung der weltberühmten Universität Leipzig nebst einigen remarquablen Sachen und erlittenen fatis, wie auch einer völligen Nachricht von ihrem am 04.12. des 1709. Jahres solenn-celebrirten Dritten Jubel-Feste, Leipzig 1710, S. 98. Vgl. auch Zarncke Statutenbücher, S. 402: In den zwischen 1471 und 1490 entstandenen Statuten findet sich ein Hinweis dazu „DE HABITU BACCALARIORUM“. Dort heißt es, dass kein Baccalar einen zweigeteilten, offenen Mantel mit einem Iopula (ein mittelalterliches leinenes Untergewand) oder einem wollenen Untergewand darunter tragen sollte, welches sein Geschlecht nicht bedeckte. Auch sollten sie keine anderen unanständigen Kleidungen tragen. Im Falle eines Verstoßes drohten zunächst Geldstrafen und weiterhin die Nichtzulassung zur weiteren akademischen Graduierung in der Artistenfakultät.

²⁴ Nach Gersdorf wurde in der Philosophischen Fakultät, mit ihren vielen Magistern, der Dekan (Senior) zunächst auf ein halbes Jahr, ab 1543 auf ein Jahr, nach wechselnder Nationenzugehörigkeit gewählt. In den höheren Fakultäten wurde das Dekanat bis 1811 auf Lebenszeit vergeben. Bei den Juristen hatte es der mit der Leitung des Spruchkollegiums betraute Doctor Ordinarius inne (Ordinarius), bei den Medizinern und Theologen war es der am längsten mit dem Doktorat versehene Lehrer (Decanus bzw. Primarius). Für die Benennung des Dekanatsamtes ergaben sich seit dem 16. Jahrhundert daher vier unterschiedliche Bezeichnungen in den Fakultäten (Gersdorf, Ernst Gotthelf: Die Rectoren der Universität Leipzig nebst summarischer Übersicht der Inscriptionen vom Jahre der Gründung bis zur Gegenwart. Leipzig 1869, S. 16). Helbig dagegen berichtet über den jährlichen Dekanatswechsel bei den Theologen seit 1543, nach den geänderten Statuten - seit 1558 wurde auch bei der Philosophischen Fakultät der Dekan wieder halbjährlich gewählt (Helbig, Herbert: Die Reformation der Universität Leipzig im 16. Jahrhundert, Gütersloh 1953, S. 87 bzw. S. 114). Otto Kirm berichtet ebenfalls über den jährlichen Wechsel im theologischen Dekanat (Festschrift zur Feier des 500-jährigen Bestehens der Universität Leipzig, Leipzig 1909. Band 1, Otto Kirm: Die Leipziger Theologische Fakultät in fünf Jahrhunderten. Band 2, Friedberg, Emil: Die Leipziger Juristenfakultät, ihre Doktoren und ihr Heim, Leipzig 1909, hier Festschrift 1909, Band 1, S. 46).

²⁵ „Man berücksichtigte in der älteren Zeit bei der Wahl zunächst die Collegiaten des grossen und des kleinen Fürstencollegiums und bei dem Eintritt der polnischen Nation in die bestehende Reihenfolge zugleich die des Frauencollegiums, dann die wirklichen Mitglieder (actu regentes) oder Assessoren der einzelnen Fakultäten, jedoch in freier Form ...“ Gersdorf, S. 17.

eigenen Rektor hatten.²⁶ Bei den Studententumulten im Jahre 1482 beklagte der Rektor, dass die Doktoren der Juristenfakultät sich mit ihren Schülern gegen die beschworenen Universitätsstatuten und die Aufrechterhaltung der Ordnung verbünden würden „... mit verspottung der unseren.“²⁷ 1526 kam es zu einem bewaffneten Zusammenstoß der *baccalarei juris* mit den Magistern der Artistenfakultät, als die Juristen den Vorrang beim Fronleichnamfest beanspruchten. Die nachfolgenden Schlichtungsbemühungen des Rektors erkannten die Juristen nicht an, da sie nur ihren eigenen Dekan als Oberhaupt akzeptieren wollten. Erst dem Spruch des Landesherrn beugten sie sich.²⁸

Derartige Geschehnisse in Leipzig waren dabei keine Ausnahme: An der 1502 gegründeten Nachbaruniversität Wittenberg waren anfangs derbe Übergriffe der Akademiker auf Stadtbürger zu verzeichnen, die der Rektor kaum zu unterbinden vermochte, und schließlich eskalierten auch interne Konflikte 1512 soweit „...dass der Rektor der Universität, Ulrich Erbar, von einem Studenten, der sich ungerecht behandelt fühlte, auf offener Straße ermordet wurde.“²⁹

Nach den Statuten war der Rektor ebenfalls für die Immatrikulation der neuen Studenten und für die Führung der Matrikelbücher zuständig. Das umfasste sowohl die persönliche Vereidigung der Studierenden, die Eintragung ihrer Namen in die Matrikel sowie die sorgfältige Führung und Verwahrung der Matrikelbücher – die seit der Frühzeit der Universität Leipzig bis heute vollständig überliefert sind. Durch die Art der Geschäftsführung bedingt, sind jedoch die Namen der Studenten nicht vollständig verzeichnet: Nach der persönlichen Vorstellung beim Rektor erfolgte sogleich die Vereidigung mit Schwur auf die Universitätsstatuten und das Gehorsamsversprechen. Die Rektoren trugen die Namen aber nicht sofort in die Matrikel ein, sondern notierten sie wohl erst in einer einfachen Liste, ehe sie, wahrscheinlich zum Ende des

²⁶ Zarncke, Friedrich: Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens, Leipzig 1857, S. 872/873.

²⁷ Festschrift 1909, Band 2, S. 29.

²⁸ Festschrift 1909, Band 2, S. 29. Vgl. ausführlich dazu Weller, Thomas: *Theatrum Praecedentiae. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500-1800*, Darmstadt 2006, S. 267 ff.

²⁹ Meinhardi, Andreas: *Über die hochberühmte und herrliche Stadt Wittenberg, Leipzig 1508. Übersetzung, Einleitung und Anmerkung von Martin Treu*, nachgedruckt, Leipzig 1986, S. 7. Vgl. auch Kaufmann II, S. 179: Der Täter war bereits zuvor von der Universität als Student relegiert und für zwei Jahre aus der Stadt verwiesen worden. Er kehrte heimlich zurück und erschlug den Rektor mit einem eisernen Kreuz. Da er nicht mehr durch die akademischen Privilegien geschützt war, wurde er zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Semesters und des Rektorats, fein säuberlich in die Matrikelbücher übertragen wurden.³⁰ Ihrer wichtigen Nachweisfunktion wegen führte der Rektor noch ein weiteres Kopialbuch der Matrikel, welches an einem separaten Orte verwahrt wurde, jedoch bald ein Eigenleben entwickelte und sich im Ergebnis zum Teil erheblich vom Original unterschied.

Aus diesem Verfahrensgang resultierte die Mahnung an jeden neuen Rektor (dies war bereits durch den Amtseid zu beschwören), tatsächlich alle Studenten aufzuführen und keinen zu vergessen.³¹ Die alltägliche Praxis sah jedoch anders aus, weswegen Studenten später um die Korrektur oder die nachträgliche Immatrikulation beim Rektor anfragen mussten.³²

Doch umgingen einige Studenten die Immatrikulation bewusst und waren so der Gerichtsbarkeit des Rektors nicht unterworfen. Sie lebten außerhalb der universitären Gemeinschaft in Bürgerhäusern und waren des strengen akademischen Regimes dadurch ledig. Dass es sich dabei nicht nur um Einzelfälle handelte, darauf weisen wiederkehrende Ermahnungen an die Rektoren in den Matrikelbüchern hin, derart „gerichtslose“ Scholaren, unbeaufsichtigt durch einen Magister oder Doktor lebend, nicht unter den Schutz der akademischen Privilegien zu stellen.³³ Tatsächlich trugen diese freien Schüler im Jahre 1516 erheblich zur Konfliktverschärfung in einem Streit zwischen dem Fürstencollegium und der Artistenfakultät bei. Auch diese Auseinandersetzung konnte der Rektor (als Verfahrensbeteiligter) nicht schlichten und erst ein vom Landesherrn persönlich ausgehandelter Vergleich stellte den Frieden wieder her.³⁴

³⁰ Erler, Georg: Die Matrikel der Universität Leipzig. I. Band 1409-1559. II. Band Die Promotionen von 1409-1559. III. Band Register. Leipzig 1895/1897/1902, hier Erler Matrikel I, S. XXXI: Die Eintragung der Studentenamen in der Matrikel erfolgte in vier Gruppen, geordnet nach den vier Nationen in wechselnder Reihenfolge. So konnte der Rektor erst zum Ende des Semesters die Reinschrift vornehmen. Erler vermutet, dass die Namen der Studierenden zunächst nur auf losen Blättern vermerkt wurden, was manchen fehlenden Namen erklären würde.

³¹ Zarncke Statutenbücher, S. 50: DE IURAMENTO NOVI RECTORIS.

³² Erler Matrikel I, S. XXXI.

³³ Erler Matrikel I, S. XVIII: Direkt über dem Schwurblatt der ältesten Matrikel findet sich bereits dieser Zusatz (wahrscheinlich allerdings erst 1516 nachgetragen).

³⁴ Mit der Übergabe des Roten Kollegs im Jahre 1515 und dem Umzug der Artistenfakultät dorthin eskalierte ein Streit mit den Collegiaten des Fürstencollegiums, der 1516 zu heftigen Tumulten führte. Die Artisten wollten nicht mehr für die Nutzung des Fürstencollegiums zahlen und lieber die eigenen Räumlichkeiten nutzen. Mit dem landesherrlichen Kompromissvorschlag wurden die Promotionsverfahren auf die unmittelbar nebeneinander liegenden Gebäude verteilt: im Roten Kolleg die Examen, im Fürstencollegium die feierliche Renunziation und im Vaporarium (einem großen beheizbaren Hörsaal auf dem Hof des Fürstencollegiums, der auch für Universitätsversammlungen genutzt wurde) fand schließlich der Festschmaus statt. Dazu zahlte die Artistenfakultät an das Fürstencollegium noch eine hohe Ablösesumme für die entgangenen Einnahmen. Vgl. Franke, Erich: Die Universitätsgebäude von 1409 bis ins 17. Jahrhundert, in: Leipziger Universitätsbauten. Die Neubauten der Karl-Marx-Universität seit 1945 und die Geschichte der Universitätsgebäude, Leipzig 1961, S. 121-166, hier S. 145-149 sowie weiter dazu Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller

Aus der Immatrikulation³⁵ flossen den Rektoren sogenannte Sporteleinnahmen zu – ebenso wie aus den nach Disziplinaruntersuchungen verhängten Strafgeldern. Aus den Leipziger Statuten ist dazu nichts zu entnehmen, nach den Prager Statuten, an denen sich Leipzig in der Praxis orientierte, stand dem Rektor ein Drittel der Immatrikulationsgebühren zu, der Rest kam in die Universitätskasse.³⁶ Diese besonderen Amtseinnahmen wurden in der Regel recht schnell wieder aufgezehrt, denn die Rektoren bezahlten den Bilderschmuck oder die poetischen Beigaben der Matrikelbücher aus der eigenen Tasche.³⁷ Nachdem zur Ausschmückung der Matrikeleinträge zunächst nur unterschiedliche Farben verwendet wurden, finden sich seit 1485 mit Blattwerk und in Gold ausgeführte verzierte Initialen, Wappendarstellungen der Rektoren und seit 1488 auch bildliche Darstellungen von Heiligen.³⁸ Der Bilderschmuck geht jedoch im Zuge der Reformation allmählich zurück. Stattdessen kamen nach 1532 poetische Beigaben in Mode: „Der Inhalt aller dieser Verse ist ziemlich eintönig. Das Lob des Rectors wird verkündet oder es werden fromme Segenswünsche und Gebete ausgesprochen.“³⁹ Mit dem sich erholenden geistlichen Leben in Sachsen nach der Reformation kehren auch die Illustrationen wieder in die Matrikel zurück, sie werden als Buchschmuck noch bis ins Jahr 1673 weitergeführt.⁴⁰

Die Bürokratie zu jener Zeit war allerdings viel ausgeprägter als die Statutentexte vermuten lassen und verlangte dem Rektor einiges an Arbeit ab. Auf eigene Beamte konnte der Rektor sich dabei nicht stützen, ihm zur Seite standen nur Wahlbeamte, die seine Tätigkeiten (im Sinne der abordnenden Korporation, von der sie kamen, seien es Nationen, Fakultäten oder Kollegien) eher überwachten als unterstützten. Aus dem Arbeitsumfeld des Rektors finden sich nur wenige

Wissenschaften und Künste. 64 Bände und 4 Supplementbände, Band 16, Halle/Leipzig 1737, S. 1687-1688. Dazu auch Erler Matrikel I, S. XVIII.

³⁵ Franke, S. 149. Zarncke verweist auf ein Musterformular in der Rektoratskanzlei zum Einladungsverfahren für den Doktorschmaus aus dem Jahre 1526 (Zarncke Statutenbücher, S. 139).

³⁶ Erler Matrikel I, S. LVI-LVII. Vgl. auch Kaufmann II, S. 173.

³⁷ Erler Matrikel I, S. XXV.

³⁸ Erler Matrikel I, S. XXIV. Der Rektor des Wintersemesters 1488, Wenceslaus Fabri, hatte seinen Namenspatron Wenzel in der Matrikel seines Amtsemesters illustrieren lassen.

³⁹ Erler Matrikel I, S. XXVII.

⁴⁰ Seit 1673 (Erler, Georg: Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig 1559-1809. I. Band 1409-1559. II. Band 1634-1709. III. Band 1709-1809, Leipzig 1909, hier Erler jüngere Matrikel II, S. V.) war es nicht mehr gebräuchlich, den Matrikeleintragungen Schmuckblätter voranzustellen. Erst 1809 wird wieder ein ganzes Schmuckblatt der Immatrikulation der drei sächsischen Prinzen Friedrich August, Clemens und Johann gewidmet (Universitätsarchiv Leipzig UAL, Rektor M 11, 1809). Etwas Vergleichbares tritt bis zum Ende der Matrikelbücher (1950) nicht wieder auf. Denn einerseits war diese Ehrung eine sehr unauffällige und andererseits verloren die Matrikelbücher als wichtigstes Dokument neben den Statuten immer weiter an Bedeutung.

schriftliche Belege, er erscheint daher als Figur, die mehr interagieren als agieren konnte. Eine schriftliche Quelle und das zugehörige Notariatsamt werden bei Zarncke jedoch ausführlich behandelt, das als Pergamenthandschrift geführte *libellus formularis*.⁴¹ In dieser 1495 entstandenen Textsammlung wird Vieles aus dem Alltagsleben der mittelalterlichen Universität Leipzig in einzigartiger und anschaulicher Form sichtbar.⁴² Der Verfasser war loh. Fabri de Werdea,⁴³ der nach 1440 wahrscheinlich in Donauwörth geboren wurde. Im Sommersemester 1470 wurde er in Leipzig in die Matrikel eingeschrieben, er promovierte zum Magister artium und begann ein weiteres Studium an der Juristischen Fakultät, das er mit dem Baccalaureat beider Rechte beendete. Gut zehn Jahre später, 1481, hat er eine feste Kollegiatur am Kleinen Fürstenkolleg. Im Sommer 1486 wird er Rektor und im darauf folgenden Semester Dekan der Artistenfakultät. Nebenher bekleidet er schon seit dem Jahre 1480/81 das Amt eines Notarius der Universität, er selbst bezeichnet sich als „*insignis studii Lipsensis notarius*“.

Zu seinen Amtsgeschäften gehörte nicht nur die sorgfältige Protokollierung der Universitätsversammlungen, sondern auch die Überwachung der Geschäfte zwischen Stadtrat und Universität.⁴⁴ Um die Übersicht über den Universitätsschriftverkehr zu behalten und auch, um sich die Arbeit durch vereinheitlichte Textvorlagen zu erleichtern, legte Werdea ein Formularbuch an, in dem er die Briefe und angeführten Wendungen notierte.

Er war also mit den Amtsgeschäften eines Rektors gut vertraut und noch dazu bemüht, die ordnungsgemäße Verwaltung weiter zu verbessern; Zarncke bescheinigt ihm einen besonderen „... Sinn für Ordnung und Genauigkeit.“ Vermutlich zieht er sich durch seine penible Amtsführung in der Fakultät und in der Universität einflussreiche Feinde zu. Augenscheinlich suchte er deshalb Zuflucht in den Statutentexten, um sich zu rechtfertigen, denn 1495 ordnet er die aus seiner Amtstätigkeit resultierenden wichtigen Schreiben in einem *libellus formularis* zusammen, 1497 erstellt er eine Abschrift der Statuten des Kleinen Fürstenkollegs und 1498 entsteht von seiner Hand auch eine neu geordnete Textausgabe der Statuten der bayrischen

⁴¹ Zarncke Statutenbücher, S. 97-154.

⁴² Zarncke, Friedrich: Die deutschen Universitäten im Mittelalter, Leipzig 1857, S. X.

⁴³ Alle weiteren Angaben zu seiner Tätigkeit und seiner Biographie aus Zarncke Universitäten, S. 257-261.

⁴⁴ Alle schriftlichen Verhandlungen wurden von Werdea im *Liber actorum inter senatum et universitatem* seit 1494 aufgezeichnet. Dieses Buch umfasst rund 250 Blatt und wurde noch bis ins Jahr 1556 weitergeführt (Zarncke urkundliche Quellen, S. 629-631).

Nation. Mitten in diesen Aktivitäten, im Winter 1498/1499 verliert er unverhofft sein Amt als Notarius - das *libellus formularis* übergibt er unter diesen Umständen nicht seinem Nachfolger. Erst nach seinem Tod 1505 wird es von einem seiner Vertrauten dem Rektor ausgehändigt.

Das *libellus* selbst ist vom Textumfang gut doppelt so umfangreich wie die von Borner 1543 redigierte Statutenfassung und enthält 146 verschiedene Formschriften, zu denen Zarncke noch 10 weitere beifügt.⁴⁵ Die Sammlung beginnt mit dem Mandat zur Wahl des neuen Rektors und reicht über Einladungen zum Universitätsgottesdienst (mit Androhung von Geldstrafen bei Abwesenheit), über Aufforderungen zur Teilnahme an Vorlesungen zum Universitätsstatut bis hin zu Vorlagen für das alltägliche Bürogeschäft. Darin finden sich für die Sozialgeschichte interessante Vorladungen von Studierenden, Texte zu Relegationen und Exklusionen von Studenten, Ankündigungen zu Aussetzungen des Lehrbetriebes wegen Gewalttätigkeiten, Briefe über den Ausschluss nichtmatrikulierter Studenten vom Unterricht, das Verbot unschicklicher Kleidung, Mandate gegen nächtlichen Lärm, Mandate über die Zahlung von Beleuchtungsgeld für Kerzen, Verbote die Kloakenreiniger zu beleidigen, die Diener bei Festschmäusen zu beleidigen, um Geld zu spielen, Abfall oder Urin auf Personen auszuschütten, Schwerter oder andere Waffen zu führen, Mandate gegen Schmähschriften; weiterhin unterschiedliche Zeugnisbescheinigungen über das absolvierte Triennium, für Baccalaren bzw. Magister in der Artisten- und der Theologischen Fakultät, Pässe und Reisebescheinigungen für Zoll- und Geleitfreiheit, Genehmigungen für den ständigen Aufenthalt in Nicht-Universitätsquartieren, Einladungen zur feierlichen Promotion (*pro aula doctorandum*) und zum Doktorschmaus, schließlich formelle Anschreiben an den Merseburger Bischof (u.a. zur Ernennung des Vice-Kanzlers) und an den Landesherrn.

Der Rektor war also wesentlich stärker an allen offiziellen Akten der Gesamtkorporation, Gottesdiensten und den zugehörigen Prozessionen oder festlichen Umgängen, sowie an den akademischen Akten und Promotionen in den Fakultäten mit beteiligt, als die wenigen Passagen zu seinem Amt in den Statuten vermuten lassen.

⁴⁵ Die ersten 118 Texte stammen von Werdea, dann folgen 21 von Georg a Szoda zwischen 1533 und 1534, schließlich 7 weitere Textpassagen aus den Jahren 1551-1554. Zarncke fand die zusätzlichen Formulare in der Matrikel (Zarncke Statutenbücher, S. 151-154).

Dabei beginnt sich spätestens mit der Reformation auch die Rolle der Universität innerhalb der Stadtmauern zu wandeln. Aus den Akademikern, die dem geistlichen Stand zugeordnet werden und gemeinschaftlich wohnen und arbeiten, werden Bürger mit eigenem Haus und vielköpfigen Familien. Zugleich gewinnt die Universität erheblich an materieller Ausstattung - dank der engagierten Tätigkeit ihres Rektors Caspar Borner (1492-1547).⁴⁶ Borner war seit 1507 in Leipzig immatrikuliert, schloss sich dem Humanisten Johann Rhagius (Aesticampianus, 1457-1520) an und zog um 1511 gemeinsam mit ihm nach Italien. 1522 kehrte er als Rektor der Thomasschule nach Leipzig zurück und erhielt 1538 eine Kollegiatur am Fürstenkolleg. Während seiner drei Rektoratssemester (Wintersemester 1539, Wintersemester 1541, Wintersemester 1543) bemühte er sich um die Reform der Universität und konnte zugleich in Verhandlungen mit Herzog Moritz die materielle Fundation der Universität erheblich verbessern. Dank seiner Initiative und seines Verhandlungsgeschicks erhielt die Universität nicht nur die Bibliotheken aufgelöster Klöster (allein aus dem Leipziger Dominikanerkloster rund 600 Bände), sondern sie konnte auch den Gebäudekomplex der Dominikaner mitsamt der Paulinerkirche als Eigentum übernehmen und wurde zudem noch mit den neu übertragenen fünf Dorfschaften aus dem Besitz des ehemaligen Thomasklosters reich belehnt.⁴⁷

Dabei war die Verhandlungsposition des Rektors bei den vorbereitenden Gesprächen alles andere als einfach gewesen, nur für ein Semester mit der Amtsführung beauftragt, hatte er sich gegen die Ansprüche des Rates der Stadt und gegenüber den fürstlichen Räten zu behaupten.⁴⁸ Gleichzeitig war Borner auch noch mit einer Universitätsreform wegen der neuen konfessionellen und politischen Verhältnisse beschäftigt und hatte mit Widerstand aus den eigenen Reihen zu kämpfen. Zumindest eine Fakultät war 1542 auch nicht bereit, für die geplanten Reformen Eingriffe in ihre alten Korporationsrechte hinzunehmen. „Die erhoffte Bestätigung der großen Stiftung zögerte sich eine Zeitlang hin. Die Universität blieb indessen nicht untätig. Vor allem ging man an die Umarbeitung der Satzungen, worüber eine auf den 4. März einberufene

⁴⁶ Ausführlich dazu Kößling, Rainer: Caspar Borner, in: Wiemers, Gerald: Sächsische Lebensbilder. Band 5, Stuttgart 2003, S. 45-74, hier S. 59-73.

⁴⁷ Gretschel, S. 27-28.

⁴⁸ Kößling, S. 57: Unter diesen Bedingungen kam Borner, der sich im Oktober 1539 gerade von einer Kurreise nach Leipzig zurückkehrend, nun als Rektor wiederfand, die Wahl durchaus nicht gelegen.

Universitätsversammlung zu Gehör kam. Caspar Borner, der das Archiv der Universität gut kannte und darin Ordnung geschaffen hatte, nahm sich dieser Aufgabe mit an; waren doch die Fundationsurkunden, Privilegien, Statuten u.a. zur Einsicht des Herzogs und der Regierung nach Dresden eingefordert worden. Ein Ausschuss zur Beratung der Abänderungswünsche wurde bestellt und mit der Bearbeitung der neuen allgemeinen Satzung der Universität Camerarius⁴⁹ beauftragt, der den gewünschten Entwurf rasch fertig stellte. Auch drei der Fakultäten, die theologische, die medizinische und die philosophische, gingen auf die Satzungsänderung ein. Nur die Juristenfakultät wies das Ansinnen zurück; sie gab durch ihren Senior (Ambr. Rauch, einst Propst zu St. Thomae) zur Antwort: die Fakultät wundere sich, dass der Rektor die juristischen Statuten abzufordern wage, die selbst dem Fürsten Georg versagt worden seien. Die Fakultät habe sich ihre Satzung selbst gegeben und werde sie von sich aus ändern, ohne den Fürsten und den Rektor. In der Tat legte sie, ihren Anspruch auf Selbstverwaltung wahrend, neue Satzungen nicht vor.⁵⁰

Die neu geschaffenen Statuten der Universität und der drei Fakultäten wurden schließlich am 16. April 1543 in einer feierlichen Universitätsveranstaltung verkündet. Anstelle der ursprünglichen 12 Paragraphen von 1410 weisen die neuen Universitätsstatuten des Jahres 1543 nunmehr 17 Hauptartikel und 34 Ergänzungsparagraphen (die sich auf das akademische Gerichtswesen bezogen) auf – die Textmenge hatte sich damit gut verdreifacht.

An der wackligen Machtfülle des Rektoramtes⁵¹ hatte sich in Leipzig aber nichts geändert: der Rektor hatte nicht nur äußerste Vorsicht den inneren Mächten (den Fakultäten und Dekanen, den Kollegien und Nationen) gegenüber an den Tag zu legen – nunmehr gewannen die äußeren Mächte, insbesondere der Landesherr einen sehr viel weiter reichenden Einfluss auf die

⁴⁹ Joachim Camerarius, 1500-1574.

⁵⁰ Helbig Reformation, S. 67/68: Die von den anderen Gremien der Universität am 22.3.1542 nach Dresden übersandten Satzungen und Dokumente scheinen für die Bewilligungsurkunde der neuen Universitätsfundation vom 26.5.1542 auch nicht herangezogen worden zu sein. Zumindest lagen sie ohne weiteren Bezug noch bis Januar 1543 in Dresden.

⁵¹ Kaufmann II, S. 182: „Die Rektoren begnügten sich, die laufenden Geschäfte zu erledigen, und glücklich war, dem das zur Befriedigung gelang.“ und weiter S. 185: „Wichtige Angelegenheiten schleppten sich von einem Rektorat in das andere hinüber und wurden ohne Kraft und Geschick verrichtet.“

Universitätsgeschäfte: „Hoch geehrt und viel getadelt zu werden, das war das wahrscheinlichste Los, das den Rektor erwartete.“⁵²

Besonders der Landesherr erlangte nach 1542 als Schutzherr der Universität wesentlich mehr Einfluss, zunächst durch das Besetzungsrecht über die landesherrlich gestifteten Professuren und weiterhin über das Merseburger Bistum und das damit verbundene Kanzleramt. Denn nach dem Tod des letzten katholischen Bischofs⁵³ begleiten die Wettiner als Administratoren⁵⁴ fortan die Geschicke des Bistums.

Das bedeutete aber auch, dass die weltliche Stellung einzelner Akademiker in der protestantischen Universität ebenfalls an Gewicht zulegte und auf die akademische Standeshierarchie zurückwirkte. Deutlich sichtbar wird das wiederum in den Passagen zum Rektorat. Nach dem Statut von 1543 kam nur ein guter, kluger, ehrenhafter und frommer Mann in Frage, der als Mitglied der akademischen Korporation älter als 25 Jahre und kein Stadtbürger sein sollte. Bereits in den nächsten Sätzen wird diese Altersbeschränkung erheblich gelockert und auch jüngeren Kandidaten die Rektorabilität zugestanden, wenn sie fürstlichen Geblüts seien und ihnen ein Beisitzer für das Amt zugeordnet werde.⁵⁵

Bereits 1475 hatte es erstmals einen hochadligen Studentenrektor, Adolf von Anhalt-Zerbst⁵⁶, gegeben. Im Sommersemester 1475 wurde der Fürst und Landesherr, der bereits 1471 im Alter von 13 Jahren an der Universität immatrikuliert worden war, zum Rektor gewählt. Er hat diese Funktion wohl auch tatsächlich ausgeübt, denn ein spezieller Amtsverweser wird in der Matrikel nicht erwähnt.⁵⁷

Doch erst mit der Regeländerung von 1543 wurde diese Möglichkeit von der Universität sehr viel häufiger genutzt. Als Ursache dafür kommt wohl auch das stärkere Interesse der

⁵² Kaufmann II, S. 185.

⁵³ Michael Helding, genannt Sidonius, geboren 1506 bei Riedlingen (Schwaben), Studium in Tübingen (Magister 1528) und in Mainz (Dr. theol. 1543), er starb 1561 in Wien. „Karl V. setzte H.s Wahl zum Bischof von Merseburg am 28.5.1549 durch; die päpstliche Bestätigung erfolgte erst am 16.4.1550.“ Bautz, Friedrich-Wilhelm /Bautz, Traugott: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, online unter http://www.bautz.de/bbkl/h/helding_m.shtml.

⁵⁴ Nach dem Tode seines Sohnes Alexander (1554-1565) übernahm Kurfürst August von Sachsen (1526-1586) selbst die Administration des Stifts. Vgl. auch Schirmer, Uwe: Die Verfassung des Hochstifts Merseburg vom Ende des 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Kund, Holger /Ranft, Andreas /Sames, Arno /Wittmann, Helge: Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg, Petersberg 2005, S. 121 ff., hier S. 127.

⁵⁵ Zarncke Statutenbücher, S. 77.

⁵⁶ Neue deutsche Biographie, Berlin 1953, Band 1, S. 85.

⁵⁷ Erler Matrikel I, S. 298.

Landesherrn an Universitätsreformen in Betracht, dem ein hochadliger Rektor als Standesgenosse eher entgegenzutreten vermochte. Tatsächlich hat es in Leipzig eine ganze Reihe hochadliger Studentenrektoren gegeben, denen immer ein erfahrener Akademiker als eigentlicher Amtsverwalter (*Adiunctus Prorector*) zugeordnet wurde.

| Namen der studentischen Rektoren bzw. der Prorektoren | Rektoratssemester | |
|---|--------------------------|----------------|
| Ulrich Johann, Herzog von Schleswig | 1595 | Sommersemester |
| <i>Adiunctus Prorector</i> Franz Romanus, Dr. iur. | 1595 | Sommersemester |
| Philipp Julius, Herzog von Pommern (immatrikuliert WS 1601) | 1602 | Sommersemester |
| <i>Adiunctus Prorector</i> Andreas Hommel, Dr. iur. | 1602 | Sommersemester |
| Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg (immatrikuliert SS 1604) | 1604 | Wintersemester |
| <i>Adiunctus Prorector</i> Michael Wirth, Dr. iur. | 1604 | Wintersemester |
| Johann Philipp, Herzog zu Sachsen (immatrikuliert SS 1612) | 1612 | Wintersemester |
| <i>Adiunctus Prorector</i> Michael Wirth, Dr. iur. | 1612 | Wintersemester |
| Johann Philipp, Herzog zu Sachsen (immatrikuliert SS 1612) | 1613 | Sommersemester |
| <i>Adiunctus Prorector</i> Leopold Hackelmann, Dr. iur. | 1613 | Sommersemester |
| Johann Philipp, Herzog zu Sachsen (immatrikuliert SS 1612) | 1613 | Wintersemester |
| <i>Adiunctus Prorector</i> Christoph Bruno, Dr. med. | 1613 | Wintersemester |
| Johann Philipp, Herzog zu Sachsen (immatrikuliert SS 1612) | 1614 | Sommersemester |
| <i>Adiunctus Prorector</i> Wolfgang Corvinus, Lic. med. | 1614 | Sommersemester |
| Georg Ernst, Herr von Schönburg (immatrikuliert WS 1616) | 1618 | Wintersemester |
| <i>Adiunctus Prorector</i> Christoph Preibisius, Dr. iur. | 1618 | Wintersemester |
| Georg Ernst, Herr von Schönburg (immatrikuliert WS 1616) | 1619 | Sommersemester |
| <i>Adiunctus Prorector</i> Johannes Stieglitz, Dr. med. | 1619 | Sommersemester |
| Jacob, Herzog von Livland, Kurland und Semgallen (immatrikuliert WS 1622) | 1623 | Sommersemester |
| <i>Adiunctus Prorector</i> Philipp Müller, Lic. med. | 1623 | Sommersemester |

| | | |
|---|------|----------------|
| Jacob, Herzog von Livland, Kurland und Semgallen | 1623 | Wintersemester |
| <i>Adiunctus Prorector</i> Sigismund Finckelthaus, Dr. iur. | 1623 | Wintersemester |
| Janusz Radziwill, Herzog von Birze (immatrikuliert WS 1628) | 1629 | Sommersemester |
| <i>Adiunctus Prorector</i> Polycarp Leyser, Dr. theol. | 1629 | Sommersemester |
| Heinrich X. Reuss jüngere Linie von Plauen (immatrikuliert SS 1638) | 1641 | Wintersemester |
| <i>Adiunctus Prorector</i> David Lindner, Dr. iur. | 1641 | Wintersemester |
| Heinrich X. Reuss jüngere Linie von Plauen (immatrikuliert SS 1638) | 1642 | Sommersemester |
| <i>Adiunctus Prorector</i> Johannes Ittig, Lic. med. | 1642 | Sommersemester |
| Heinrich X. Reuss jüngere Linie von Plauen (immatrikuliert SS 1638) | 1642 | Wintersemester |
| <i>Adiunctus Prorector</i> Johannes Philippi, Dr. iur. | 1642 | Wintersemester |

Schon in den ersten Statuten fanden sich Hinweise auf die Möglichkeit, die Wahl zum offenbar wenig beliebten Rektoramt auch ablehnen zu können. Camerarius legte daher eine Strafgebühr von 30 Gulden fest, falls keine schwerwiegenden Gründe für die Rückweisung der Wahl geltend gemacht werden konnten.⁵⁸

Dabei blieb das komplizierte, aber auf eine kurze Wahldauer ausgelegte Verfahren weitgehend unverändert. Nach der Wahl sollte der neue Rektor binnen eines Monats sein Amt öffentlich antreten und vom vorhergehenden Rektor die Siegel und die Statuten übernehmen. Er hatte dann, wie auch in den alten Statuten gefordert, einen Amtseid zu leisten und die Verwaltung des Universitätschatzes (gemeinsam mit zwei weiteren Schlüsselträgern) zu übernehmen. Auch hier galt wieder, dass er die Universität repräsentierte und daher seine Kleidung und sein Aussehen nicht vernachlässigen sollte.⁵⁹

Mit dem Zerbrechen der geistlichen Körperschaft der Lehrenden und Lernenden in eine weltliche konstituierte Gemeinschaft, die zerstreut über das Stadtgebiet in bürgerlichen Quartieren lebte, sorgte sich Camerarius offenbar auch stärker um den rechtlichen Zusammenhalt der *universitas*. In einem Anhang zu den Statuten reiht er strafwürdige Vergehen auf und benennt sogleich das

⁵⁸ GretscheI, S. 56.

⁵⁹ Zarncke Statutenbücher, S. 78-80.

Strafmaß.⁶⁰ Dabei sind auch die nächsten Jahre nicht gerade von einer friedlichen Nachbarschaft zwischen Stadt und Universität geprägt und stellen die nachfolgenden Rektoren vor schwierige Prüfungen.⁶¹

Ganz neuartige Probleme entstehen aus einem Zusammenstoß mit den Interessen des mächtigen Landesherrn, auf den schließlich rigide Eingriffe von Kurfürst August (1526-1586) in die korporativen Rechte der Leipziger Universität folgen. Der Kurfürst, der zugleich Administrator des Stifts Merseburg war, wollte 1580 einen dem Landesherrn verpflichteten „... allgemeinen und beständigen Prokanzellar der Hochschule ...“⁶² installieren und die Rektorabilität sollte ausschließlich an die landesherrlichen Stiftungsprofessuren gebunden werden. Hintergrund für diese Entscheidung bildete die Aufdeckung des Kryptocalvinismus am Dresdner Hofe im Jahre 1573. Darauf wurden im Jahre 1574 die Torgauer Artikel für die Reinheit des Glaubens verfasst, die von allen Geistlichen und Lehrenden zu unterzeichnen waren.⁶³ Bei der 1576 folgenden Universitätsvisitation legte ein politisch vertrauter, auswärtiger Berater dem Kurfürst eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen vor, die im Wesentlichen auf eine Einengung der bisherigen korporativen Selbstverwaltung hinausliefen und selbst von den einheimischen Räten des Kurfürsten nicht befürwortet wurden.⁶⁴

Auf dem Landtag zu Torgau 1579 gelangen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aussprache: mit den Universitäten, Teilen der fürstlichen Räte und dem größeren Teil der Landstände auf der einen und dem Kurfürsten und seinem württembergischen Beamten auf der

⁶⁰ Zarncke Statutenbücher, S. 84 ff.

⁶¹ Eine Auswahl von Ereignissen in den nächsten 30 Jahren belegt dies eindrucksvoll. Den theoretisch fixierten Neuansprüchen der Universitätsreformen und des protestantischen Neubeginns stehen die Probleme einer weiterhin ständisch organisierten Gesellschaft gegenüber: 1545 - Kämpfe zwischen Studenten und Bürgern. Erneute Androhung des Auszuges seitens der Studentenschaft. 1547 - Ein Student wird von einem Kürschnergessen tödlich verwundet. 1565 - Vergleich zwischen dem Rat und der Universität wegen des Kredits an Studenten. 1567 - Vier Studenten versuchen von einem Apotheker aus Wittenberg unter Todesandrohungen Geld zu erpressen. Der Anschlag misslingt jedoch. 1579 - Ein Student wird wegen Diebstahls mit dem Schwert hingerichtet. 1585 - Großer Tumult zwischen Studenten und Bütteln. 1588 - Große Schlägerei auf dem Markte zwischen Studenten und Schuhknechten. Alle Angaben nach Datenbank UAL, Chronik zur Universitätsgeschichte.

⁶² Erler jüngere Matrikel I, S. LXXII. Das Amt des *Procancellarius perpetuus* bestand nur von 1580 bis 1586. Dazu auch Erler Magisterschmäuse, S. 13.

⁶³ Helbig Reformation, S. 122.

⁶⁴ Die Änderungen sollten greifen bei der „... Wahl des Rektors und des Dekans der philosophischen Fakultät, dem Verfahren bei Besetzung der Professuren, vor allem der Bestellung eines Kanzlers der Universität, der die Befugnisse eines Generalsinspektors über den gesamten Studienbetrieb, auch über die Promotionen ausüben sollte.“ Weiterhin sollte ein einheitlicher Universitätsfiskus an Stelle der vielen einzelnen Kassen treten. Siehe dazu Helbig Reformation, S. 125.

anderen Seite. Nun wurde der Kurfürst seinen eigenen Räten gegenüber misstrauisch und versuchte sie aus ihrer Loyalitätspflicht gegenüber den Universitätskorporationen zu entbinden. Dazu gehört auch, dass er sie von den geschworenen Eiden, die sie lebenslang auf das Wohl der Universität verpflichteten, zu lösen suchte. Eher unwillig folgte die Universität dem strikten Wunsch des Landesherrn, behielt jedoch die Auffassung bei, dass die Entsagung von den Eiden nur die Privilegien betreffe – die Verpflichtungen gegenüber den akademischen Korporationen davon aber unbetroffen blieben. Wohlweislich informierte sie den Landesherrn allerdings nicht von ihrer Rechtsauffassung in dieser Sache.⁶⁵ Die Rechtsminderung innerhalb des bisherigen Ständesystems war jedoch schwerwiegend, als der Immatrikulationseid 1579 dahingehend geändert werden musste, dass die Bindung an die Hochschule auf die Zeit des Aufenthalts an der Korporation beschränkt wurde. Eine Erleichterung war diese Einengung allenfalls für die Rektoren, denn damit wurden zugleich die ausufernden Problemfelder der akademischen Gerichtsbarkeit reduziert.⁶⁶

Mit dem Tod des Kurfürsten August endeten diese Reformexperimente und die Fakultäten kamen um die Wiederherstellung ihrer alten Rechte, schon wegen der daran geknüpften Einnahmen, bei seinem Nachfolger ein.⁶⁷ Christian I. von Sachsen (1560-1591), der eine liberale Auslegung der Kirchenpolitik zum Zentrum seiner außenpolitischen Bemühungen machte, ordnete 1587 eine Visitation an, die nach Bericht an die Landstände im Jahre 1588 zu einer neuen Universitätsordnung führte: „... Rektor und Dekanen wurde ihr Aufsichtsrecht in Universitätsangelegenheiten wieder eingeräumt, die Bedeutung des Kanzleramtes geschwächt, die Verpflichtung auf die Konkordienformel aufgehoben.“⁶⁸ Die Bindung an die lutherische

⁶⁵ Erler jüngere Matrikel I, S. L.

⁶⁶ Ab dem Jahre 1699 wurde statt eines Eides nur noch ein Gehorsamsversprechen verlangt, vgl. Erler jüngere Matrikel III, S. XI.

⁶⁷ Zum Verhältnis der Universität Leipzig als ständische Korporation in Bezug auf den Landesherrn, vgl. u.a. Blettermann, Petra: Die Universitätspolitik Augusts des Starken 1694-1733, Köln 1990 sowie Hufen, F: Über das Verhältnis der Territorialstaaten zu ihren Landesuniversitäten im alten Reich, München 1955. Zu den Hintergründen kursächsischer Reformierungs- und Zentralisierungsbestrebungen in dieser Zeit, vgl. Rudersdorf, Manfred: Tübingen als Modell? Die Bedeutung Württembergs für die Vorgeschichte der Kursächsischen Universitätsreform von 1580, in: Kohnle, Armin /Engehausen, Frank: Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2001, S. 67-85, hier S. 82.

⁶⁸ Helbig Reformation, S. 132.

Glaubenslehre blieb jedoch bestehen – so erhielt die Universität eine ernsthafte Ermahnung aus Dresden, als sie im Jahre 1629 den reformierten Fürsten Radzivil zum Rektor ernannte.⁶⁹

Die zerbröckelnde Rechtsbasis der Universität in der wettinischen Landesherrschaft bewirkte auch innere Veränderungen, die von außen an die Universität herangetragen wurden. Spätestens als der Landesherr 1685 die Verwaltung der Fakultätsgeschäfte und den Zugang zu den Fakultätsämtern ausschließlich an die Stiftungsprofessuren band, wurde in der Artistenfakultät (und auch in den anderen Fakultäten) der akademische Verbund der lehrenden Magister aufgelöst.⁷⁰ Der Zugang zur Fakultät qua Professur bewirkte zugleich eine Abschottung der Magister und Doktoren in zwei unterschiedliche Gruppen. Der Titel des besoldeten Professors bezeichnete nun einen sozial höherrangigen Titel und in der Folge wurden die Rektoren im 18. Jahrhundert fast ausschließlich aus der Gruppe der fest besoldeten Magister und Doktoren gewählt. Das engte aber auch die Personalbasis der bisherigen Nationen ein und erzeugte Nationen mit einer breiten Schar rektorabler Kandidaten und daneben bewerberschwache Nationen. Der Wechsel von einer Nation in die andere konnte sich daher für Professoren als lukrativ erweisen – auch wegen der Partizipation an weiteren Pfründen und Privilegien.⁷¹

Der Verlust der bisherigen Korporationsbindung und die Orientierung hin zur besonderen Untertananelite im kursächsischen Landesverband werden allmählich auch in der akademischen Symbolik sichtbar. Die Rektoren wählen zur Ausschmückung ihrer Porträts in der Matrikel nicht nur die bisherigen Zeichen ihres Gelehrtenstandes (Buch, Doktorring, Doktorhut), sondern auch Darstellungen fürstlicher Huldbeweise, vermehrt kommen sogenannte „Gnadenketten“ in Mode. Bereits zu früheren Zeiten wurden solche oft mit dem jeweiligen Medaillon des Verleihers verziert. Sporadisch verliehen, dienen sie aber zunächst nur der persönlichen Rangerhöhung und wurden nicht zu äußeren Zeichen der Rektoratswürde. Im Sommersemester 1659 lässt sich der

⁶⁹ Gretsche, S. 54.

⁷⁰ Gretsche, S. 95. Dass es keinen Protest seitens der Fakultät gab, lässt vermuten, dass die Fraktionierung in „ordentliche Professuren“ und von der Fakultätsverwaltung ausgeschlossene Lehrkräfte längst Teil des akademischen Alltags war.

⁷¹ Mühlpfordt, Günther: Zwischen Tradition und Innovation: Rektoren der Universität Leipzig im Zeitalter der Aufklärung, in: Die Universität Leipzig und ihr gelehrtes Umfeld. Herausgegeben von Hanspeter Marti und Detlef Döring, Basel, 2004, S. 111-194, hier S. 136/137.

Rektor der Universität Leipzig, Johannes Michaelis, gleich mit zwei Gnadenketten auf einem Porträt in der Matrikel darstellen.⁷²

Etwa zur gleichen Zeit, in der die Gelehrtenracht⁷³ in den Universitäten allmählich von einer bürgerlich-weltlichen Tracht abgelöst wird, kommen wohl auch besondere Amtstrachten für den Rektor und die Dekane auf. Etwa um 1680 wagt es der frisch promovierte Christian Thomasius (1655-1738), zu seinen Vorlesungen „... statt im schwarzen Talar im bunten Gewand und mit dem Degen auf dem Katheder...“ zu erscheinen, was damals noch ziemliches Aufsehen erregt.⁷⁴ Gut 20 Jahre später lässt sich dagegen der Rektor Johann Schamberg (1667-1706) nicht wie bisher üblich in dunkler Gelehrtenracht, sondern stattdessen mit einem „Rektormäntelchen“ - als Zeichen seiner Amtswürde - auf einem Gemälde darstellen.⁷⁵ Der Rektor erscheint nicht mehr nur als das Oberhaupt der Universität, sondern als ein öffentlicher Repräsentant in einer bürgerlichen Welt, die den Prunk liebt, aber auch von Leistungserwartungen geprägt wird und sich auf ein staatliches Machtzentrum hin fixiert. Als am 10.04.1714 der Rektor Gottfried Gerhard Titius (1661-1714) während seiner Amtszeit verstirbt, erwächst daraus ein weltliches Zeremoniell, das neue Dimensionen setzt.⁷⁶ Vier Wochen lang wurden die Glocken der Paulinerkirche und der Kirchen in den Universitätsdörfern täglich von 11-12 Uhr geläutet, vier Wochen lang erschienen die Professoren öffentlich im „Trauermantel“, die Leiche des Rektors wurde öffentlich aufgebahrt und bei der Grablegung hatten die Bewohner der Universitätsdörfer in Trauerkleidung Spalier zu stehen.⁷⁷

⁷² UAL, Rektor M 08.

⁷³ Kaufmann II, S. 82 ff. Paulsen, Organisation, S. 404: „Ein langer Rock von einfarbig dunklem Zeug für die Scholaren mit Kapuze und Gürtel, während den Magister das Barett auszeichnete ...“. Boehm, S. 172: Das Barett oder Birett der höheren Fakultäten war in der Regel rot, bei den Magistern der Artistenfakultät dagegen braun, die Mützen der Baccalaren waren schwarz.

⁷⁴ Kittel, Rudolf: Die Universität Leipzig und ihre Stellung im Kulturleben, Dresden 1924, S. 19.

⁷⁵ Zier und Zeichen. Kabinettausstellung zum 150. Jubiläum der Rektorkette. Begleitheft zur Ausstellung in der Studiensammlung, Leipzig 2005, S. 42.

⁷⁶ Christoph Preibisius (1580-1651) war mehrfach Rektor der Universität und starb am 01.03.1651 während seiner Amtszeit. Zu seiner Grablegung oder dem entsprechenden Zeremoniell existieren keine besonderen Akten im UAL.

⁷⁷ Reicke, Emil: Der Gelehrte in der deutschen Vergangenheit, Nachdruckauflage der 1924 erschienenen zweiten Fassung, Köln ohne Jahr, S. 31. UAL, Rep. 01/02/008 Acta, die Exequien des verstorbenen Rector. Magnif. Dr. Gottlieb Gerhard Titii, Königlich poln. und Churfürstl. Sächß. Oberhofgerichts- und Juristenfac. Ass. Betr., 1714.

Der Rektor im Ornat wird nun zugleich wichtigster Teilnehmer bei allen öffentlichen akademischen Akten und übernimmt die nach außen sichtbare Verkörperung der Universität – sogar die Stadtsoldaten grüßen ihn als Amtsperson, wenn er das Stadttor durchschreitet.⁷⁸

Um 1779 berichtet ein anonymes Zeitgenosse über das akademische Promotionsverfahren in der Medizinischen Fakultät unter zeremonieller Mitwirkung des Rektors: „... Es versteht sich, daß der Procancellarius das Facultätsmäntelchen während des ganzen Actus um hat, und den Doctorhut in der Hand. Der Rector Magnificus ist bey der eigentlichen Handlung, fast immer von 11-12 Uhr, gegenwärtig, hat sein Mäntelchen um, und sitzt unter einem Thronhimmel. Ein oder zwey Pedellen stehn immer vor der Thür des Hörsaales, und gehn, wenn der Rector, oder ein Professor, oder Doctor kömmt, unmittelbar vor ihm auf, bis an seinen Sitz, machen ihm Platz, verneigen sich, und gehn ab.“⁷⁹

Mit dem zunehmenden fachwissenschaftlichen Anspruch der Disziplinen und der ansteigenden Wissensfülle wandelten sich allmählich auch die bisherige Rolle und die Funktionszuschreibungen des Rektorenamtes innerhalb der Universität. Die Artistenfakultät bzw. Philosophische Fakultät entwickelte sich von einer vor- und untergeordneten Fakultät der Grundausbildung zur eigenständigen Fach-Fakultät der Natur- und Geisteswissenschaftler. Die alte Universitätshierarchie und die Nationenstruktur der Universität Leipzig blieb jedoch weiterhin bestehen, was zu universitätsinternen Konflikten führen musste. Durch Beharren auf ihren althergebrachten Vorrechten erlangte die sich nunmehr Philosophische Fakultät nennende Korporation 1788 einen Pyrrhussieg beim Landesherrn.⁸⁰ Ab diesem Jahr wurde die

⁷⁸ UAL, Fotosammlung N1200 - „Die Stadtsoldaten am Grimmaischen Thor grüßen den Rektor der Universität“ Postkarte nach einem Aquarell von Geissler, 1783.

⁷⁹ Leipzig und seine Universität vor hundert Jahren. Aus den gleichzeitigen Aufzeichnungen eines Leipziger Studenten jetzo zuerst an's Licht gestellt, Leipzig 1879, S. 46/47. Zunächst blieb der Autor - der Student Heinrich Jugler - anonym und das Werk wurde streng zensiert, erst in einer Neuauflage im Jahre 1909 konnte Zarncke dieses Geheimnis lüften und die Schrift in überarbeiteter Form vorstellen, siehe Zarncke, Friedrich (Hg.): Leipzig und seine Universität im 18. Jahrhundert. Aufzeichnungen des Leipziger Studenten Heinrich Jugler aus dem Jahre 1779, Leipzig 1909, S. 116.

⁸⁰ Im März 1784 klagte die Philosophische Fakultät gegen die Juristenfakultät, mit dem Ziel, „... daß niemand in der Theologischen, Juristischen und Medicinischen Facultät zum Doctor creiret, auch keiner qua talis einen Nationalem abgeben, noch irgend ein munus oder beneficium academicum erlangen könne, wenn er nicht vorher bey der Philosophischen Facultät in magistrum promoviret habe, und daß also Magister philosophiae zu seyn mehr bedeutet, als Doctor in einer jeden anderen Facultät.“ (UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 21) Von Seiten der Juristenfakultät wurde dies als unerhörter Missgriff betrachtet. Den eigentlichen Hintergrund des Streites bildete für die Beteiligten jedoch die Frage nach der Zukunft des Magisteriums, „... weil die Juristenfac. daß Magisterium nicht für nöthig hält, dasselbe auch bey der Theologischen und Medicinischen Facultät nicht nöthig seyn möchte.“ (UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 9) Der Landesherr gab der Philosophischen Fakultät recht – das führte

Rektorabilität an den zuvor in Leipzig erworbenen Titel eines *magister artium* gebunden. Das führte paradoxerweise zu einer weiteren Einengung des Kandidatenkreises, da Doktoren der höheren Fakultäten es nicht immer als mit ihrer Würde vereinbar erachteten, „... selbst den ihnen freiwillig angebotenen höchsten Grad in der niedern Facultät nachträglich noch anzunehmen.“⁸¹ Zusätzlich verschärfte es den Umgangston der Fakultäten untereinander, was alle Reformversuche – die ja vom Rektoramt ausgehen mussten – erheblich erschwerte, denn der Rektor war nun sehr viel mehr Partei als früher.⁸²

Der Streit um den rechten Graduierungsweg, entweder konsekutiv vom Magister zum Doktor oder um vier unabhängig voneinander zu vergebende Grade, führte zu erheblichen, auch persönlichen Verletzungen zwischen den Fakultäten und ihren jeweiligen Professoren. Schließlich wurden spezielle Verträge zwischen der Theologischen und der Philosophischen Fakultät (1800, 1810) über die gegenseitigen Graduierungsvoraussetzungen geschlossen, während die Juristenfakultät sich soweit gedemütigt fühlte, dass sie in Zukunft alle Wünsche nach Umwandlung des Magisteriums in ein Doktorat blockierte und daran anknüpfend Universitätsreformen forderte. Die Philosophische Fakultät vermochte jedoch nicht einmal ihre eigenen Statuten soweit zu reformieren, um den Wünschen der anderen Fakultäten entgegenzukommen und weitere Veränderungen in der Universitätsstruktur zu erlauben. In diesem Dilemma war der Rektor, als Angehöriger einer Fakultät, gefangen und an eine Hochschulreform aus eigener Kraft war auch nicht ansatzweise zu denken.

Erst der Staat kann 1830 durch ein von außen verordnetes neues Statut die verwickelten Verhältnisse überwinden. Die Professoren werden Staatsbeamte, der Senat wird ihre innere Interessenvertretung, und das Rektorenamt wird zur gemeinschaftlichen Vertretung der Universität nach außen bestimmt. Der Rektor übt sein Amt nunmehr für ein Jahr aus und allmählich wird ihm

einerseits zum Boykott aller Reformbemühungen, die zukünftig von der Philosophischen Fakultät ausgingen und andererseits zur weiteren Verminderung des Ansehens der Fakultät, die ihren höchsten akademischen Grad nun ohne Prüfung und oft sogar rückwirkend an Rektoren anderer Fakultäten verleihen musste, wollte sie nicht gänzlich das Gesicht verlieren.

⁸¹ Gersdorf, S. 19. Dieser unhaltbare Zustand wurde erst mit der Auflösung der Nationenversammlung am 6.2.1830 verworfen. Nunmehr wurde die Rektorabilität auf alle ordentlichen Professoren ausgedehnt und der Rektor auf ein Jahr, bisher ein Semester, gewählt.

⁸² Auf die schwierige Frage, ob der Rektor nach Ende seiner Amtszeit wegen seiner Amtsführung etwa mit einer Injurienklage belangt werden könnte, weist Zedler hin. Auch wenn die Leipziger Statuten eine nachträgliche Klage nicht für zulässig erachteten, so ist Zedler doch der Meinung, dass sie juristisch berechtigt sein könnte (Band 30, Halle/Leipzig 1741, S. 798).

ein Verwaltungskörper aus Staatsbeamten an die Seite gestellt.⁸³ In dem neuen, wiederum lateinisch verfassten Statut werden die Aufgaben des Rektors in Paragraph 18 explizit benannt: Vorsitz in allen universitären Gremien, Aufsichtspflicht über universitäre Stipendien und Kassen, Wahrung der Universitätsprivilegien.⁸⁴

Das ungeliebte, staatsverordnete Hochschulstatut wurde erst 1851 einer erneuten Revision unterzogen. Diese Universitätssatzung, nunmehr in Deutsch geschrieben und nicht mehr auf älteren Vorlagen fußend, markiert den endgültigen Übergang zu einer modernen Hochschulverfassung und trägt den in den letzten Jahren geänderten politischen Verhältnissen in Sachsen und den strukturellen Veränderungen in der Wissenschaftsorganisation Rechnung. Dabei werden die Rechte des akademischen Senates sehr eng gefasst und es wird stets ein Mitspracherecht des Ministeriums gewährleistet.⁸⁵

Erst gut 20 Jahre später werden die Satzungen unter dem Rektorat von Zarncke 1871 wieder geändert. Im Grunde basiert das neue Statut auf der älteren Vorlage von 1851 und fügt zunächst die vom Ministerium seitdem vorgenommenen Änderungen als feste Elemente ein. Zarncke sieht darüber hinaus zwei punktuelle Verbesserungen: es wird ein neuer Amtseid für die Mitglieder des Senates eingeführt und die Stellung der drei Gremien (Senat, Plenum der ordentlichen Professoren, Universitätsversammlung) zueinander wird spezifiziert. Dabei wird die bisherige Geschäftsverteilung weitgehend beibehalten: Die Universitätsversammlung, in der alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren vertreten sind, wählt aus der ordentlichen Professorenschaft den Rektor und den Landtagsdeputierten. Das Plenum der ordentlichen Professoren ist für die Vergabe universitätseigener Personalstellen und Stipendien und in Verfassungsfragen zuständig. Der Senat (mit Rektor, Dekanen und den aus den Fakultäten

⁸³ Zwahr, Hartmut: Staatsreform und Revolution. Die Universität Leipzig 1830, in: Blecher, Jens/ Döring, Detlef/ Rudersdorf, Manfred: Naturwissenschaft – Geschichtswissenschaft – Archivwissenschaft. Festgabe für Gerald Wiemers zum 65. Geburtstag, Leipzig 2007, S. 98-126.

⁸⁴ UAL, Rep. 01/01/011 Vol 4, Bl. 7.

⁸⁵ UAL, Rep. 01/01/011 Vol 8, Bl. 1-8. Von den 16 ordentlichen Professoren, die dem engeren akademischen Senat angehörten, wurden nur 4 aus den Fakultäten gewählt, die anderen 6 direkt von Dresden aus ernannt (§15). Die übrigen Personen waren ministeriell bestätigte Amtsträger - der Rektor, der Exrektor und die vier Dekane. Diese Bestimmung wurde erst im Jahre 1867 aufgehoben (Bl. 11).

hinzugewählten Professoren) ist für alle weiteren Geschäftskreise zuständig, insbesondere für Verwaltungsfragen, weitere Stiftungsfragen und das universitäre Grundeigentum.⁸⁶

Im Einzelnen wird der gestärkte Rechtscharakter wie der erweiterte Verwaltungsauftrag des Senates durch die gefassten Veränderungen deutlich. Der Ordinarius der Juristenfakultät wird qua Amt als Rechtsberater zu den Sitzungen des Senates hinzugezogen (§5) und der Senat kommuniziert für die beiden anderen Gremien nach außen (§10). Die weit in die akademische Selbstverwaltung eingreifenden Vollmachten des Regierungsbevollmächtigten werden beschnitten⁸⁷ und die bisherige Professorengruppe, die vom Ministerium in den Senat berufen wurde, durch die freie Wahl aller professoralen Mitglieder aus den Fakultäten heraus aufgehoben (§5).⁸⁸ Die Verhandlungen des Senates blieben vertraulich, seine gefassten Beschlüsse wurden jedoch gesondert verzeichnet und sollten allen ordentlichen Professoren zugänglich sein (§18). Das neue Statut lief deutlich auf eine Verstärkung der Position des Rektors hinaus, der in alle akademischen Gremien den Vorsitz führte und seinen direkten staatlichen Gegenpart – den Regierungsbevollmächtigten – verloren hatte.

Die Prüfung des neuen Statuts zog sich zunächst hin, erst im Januar 1871 folgte eine Stellungnahme aus Dresden. Neben formellen Präzisierungen, die u.a. Geheimhaltungspflichten der Senatsmitglieder genauer fassten, gab es kaum Änderungswünsche. Interessanterweise hielt das Ministerium aber an einem winzigen Detail fest: die vorgelegte Paragraphensammlung sollte kein neues Universitätsstatut werden, sondern lediglich das „Statut für den akademischen Senat, das Plenum der ordentlichen Professoren und die Universitätsversammlung der Universität Leipzig.“⁸⁹ Das Plenum der ordentlichen Professoren stimmte den kleineren Veränderungen ohne weitere Diskussion zu und im März 1871 erhielt der Rektor die genehmigte und gesiegelte Statutenfassung vom Ministerium zur Drucklegung.

⁸⁶ UAL, Rep. 01/01/011 Vol 8, Bl. 54.

⁸⁷ UAL, Rep. 01/01/011 Vol 8, Bl. 22: Die in den Statuten enthaltene Befugnis des Regierungsbevollmächtigten, die Sitzungen der drei höchsten Universitätsgremien zu schließen und ihre Beschlüsse zu suspendieren, wird gestrichen, auch weil derartige staatliche Kompetenzen an keiner anderen deutschen Universität existierten, wie Zarncke handschriftlich anmerkt.

⁸⁸ UAL, Rep. 01/01/011 Vol 8, Bl. 52: Gewählt wurden je zwei theologische, juristische und medizinische Professoren, sowie vier Professoren aus der Philosophischen Fakultät.

⁸⁹ UAL, Rep. 01/01/011 Vol 8, Bl. 34.

Nach einigen ministeriellen Satzungsänderungen werden gut 20 Jahre später neue Statuten seitens der Universität erarbeitet, die 1892 in Kraft treten.⁹⁰ Über das eigentliche Amt des Rektors finden sich auch darin kaum Bestimmungen – ihm wurde der Vorsitz im Senat, dem Plenum der ordentlichen Professoren und in der Universitätsversammlung eingeräumt (§2), die Rektorabilität blieb an eine ordentliche, *rite* angetretene und seit mindestens zwei Jahren in Leipzig innegehabte Professur, gebunden (§4).

Gewählt wurde der Amtsinhaber durch die Universitätsversammlung, der alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren angehörten, jeweils im Juli oder August für die Dauer eines Jahres (§30). Die Amtsübernahme des Rektors hatte dann am 31. Oktober (§6) zu erfolgen. Gewählt wurde durch die Austeilung einer Namensliste mit Wahlberechtigten, von denen ein Name durch Unterstreichen auszuwählen war (§33). Einfache Mehrheit bzw. Stichwahl oder Losverfahren (durch den Rektor) entschieden die Wahl (§34).⁹¹

Neben dem Rektor stehen der Senat (dem besonders die Verteilung von universitären Stipendien und grundsätzliche Entscheidungen zum Universitätsvermögen obliegen, §11), das Plenum der ordentlichen Professoren (zu dessen Geschäftskreis das Recht zur Stellenbesetzung für Universitätsbeamte, weitere Stipendienverwilligungen und besondere Verhandlungen mit dem Kultusministerium gehören, §23), die Universitätsversammlung aller Professoren (zuständig für die Wahl des Rektors und der Landtagsabgeordneten, §29) sowie der Regierungsbevollmächtigte (der als Vertreter der Landesregierung mit beratender Stimme an allen universitären Gremien teilnehmen und Sitzungsprotokolle sowie Akten anfordern kann, §3). Zum Aufgabenbereich des Rektors findet sich nur der lapidare Hinweis, dass der Rektor alle Aufgaben übernimmt, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums fallen (§1).

Da das Gerichtswesen schon weitgehend staatlich war, blieb die Disziplinargerichtsbarkeit über die Universitätsangehörigen (zuständige Behörde dafür war das Universitätsgericht), das Immatrikulationswesen (zuständige Behörden waren der Universitätsrichter für die

⁹⁰ UAL, Rep. 01/01/011 Vol 11, Bl. 54-76.

⁹¹ Daneben existierten immer noch gebrauchsmäßige Regeln: Die Wählbarkeit zum Rektoramt wurde demnach in fester Reihenfolge den vier Fakultäten abwechselnd zugestanden, im Jubiläumsjahr 1909 verzichtete die Juristenfakultät auf dieses besondere Privileg. Die Feier des Fünfhundertjährigen Bestehens der Universität Leipzig. Amtlicher Bericht im Auftrag des akademischen Senats erstattet von Karl Binding, Leipzig 1910, S. 4.

Immatrikulation und die Quästur für die Einziehung der Immatrikulations- und Studiengebühren) und die Verwaltung des allgemeinen Universitätsvermögens (dafür zuständig war das staatliche Rentamt an der Universität, das neben den Staatsmitteln auch das Korporationsvermögen bewirtschaftete). Das eigentliche Verwaltungsgeschäft ist damit nicht mehr Aufgabe des Rektors - er führte nur die Aufsicht über die verantwortlichen Behörden.⁹²

Durch diese Entlastung vom Alltagsgeschäft wurden die Rektoren zunehmend darauf orientiert, die Beziehungen zum Königshaus und zu den Dresdner Ministerien auf eine gedeihliche Grundlage zu stellen und ein förderliches Klima für die Entwicklung der Universität zu schaffen und zu erhalten.

Pikanterweise entwickelte sich über die dazu notwendigen Kosten ein Streit zwischen dem Rektor Theodor Brieger⁹³ und der Leipziger Finanzbehörde wegen der zu zahlenden Einkommenssteuer. Nach einer Übersicht der Bezirkssteuerbehörde hatte Brieger als Professor für 1893 ein Jahreseinkommen von etwas über 12000 Mark zu versteuern gehabt,⁹⁴ wozu noch die Einkünfte als Rektor kamen, die sich auf rund 5300 Mark beliefen. Insgesamt sollte Brieger demnach Einkünfte in Höhe von gut 17500 Mark erzielt haben, seinen eigenen Angaben vom Mai 1893 zufolge waren davon allerdings nur rund 11000 Mark steuerpflichtig – die restliche Geldsumme wäre für den erforderlichen Reputationsaufwand im Amt nötig gewesen. Der Streitfall durchlief den akademischen Senat und wurde schließlich von den beteiligten Ministerien in Dresden ausgefochten. Erst im Oktober 1895 gab das Finanzministerium nach und ein Gehaltsanteil in Höhe von 2400 Mark wurde als Dienstaufwandsentschädigung für die mit dem Rektorenamt verbundenen zusätzlichen Ausgaben steuerfrei gestellt.⁹⁵ Zwei Jahre später wurde diese

⁹² Über den kleinteiligen Gremienalltag findet sich von Zarncke eine Aufstellung aus dem Jahre 1878. Darin führt er die Informationspflichten der Universität gegenüber dem Regierungsbevollmächtigten auf, benennt grundsätzliche Entscheidungsprinzipien für die Immatrikulationsgeschäfte und bringt Textformulierungen für Sterbefälle unter den Hochschullehrern. Weiterhin liefert er seinen Nachfolgern eine Aufstellung der verschiedenen Stipendien nach den Vergabegremien (Universitätsversammlung, Senat, Rektor) und weist sie auf ihre Einkünfte und auf die üblichen Ausgaben hin. Darunter findet sich auch der Hinweis auf den sogenannten „Pedellthaler“, dessen Barauszahlung von Pedellen und Gerichtsdienern beim Amtsantritt und beim Ausscheiden des wechselnden Rektors erwartet wurde (UAL, Rep. 1/2/24 Band 1, Bl. 1-26).

⁹³ 1842-1915, in Leipzig seit 1886 Professor für Kirchengeschichte, 1892/1893 Rektor der Universität.

⁹⁴ UAL, Rep. 1/2/24 Band 1, Bl. 41.

⁹⁵ Der Unterschied in der Besteuerung seines Einkommens war aus heutiger Sicht kaum erheblich: Brieger hatte für sein angegebenes Einkommen 330 Mark Steuern gezahlt, für die geschätzten 17.500 Mark verlangte die Behörde aber 510 Mark. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1894, S. 150: Einkommenssteuersätze)

Aufwandspauschale auf insgesamt 2800 Mark pro Rektoratsjahr erhöht – aber zugleich mussten nun alle weiteren Zahlungen bei Reisen und jeder sonstige Aufwand vom Rektor selbst beglichen werden.⁹⁶

Durch diesen Streit mit dem Finanzbehörden gewarnt, riet das Kultusministerium dem Senat daher im Jahre 1914 von einer Verpachtung der Jagd im universitätseigenen Oberholz mit dem Hinweis ab, dass die Einnahmen der Jagdpacht dann in den Staatsetat einmünden müssten. Eine Ablöse der Naturalleistungen durch Geldzahlung an die Bezugsberechtigten wäre nur noch durch die explizite Zustimmung der Ständeversammlung zu erreichen. In einer tabellenförmigen Auflistung der Wildbretlieferungen an die Rektoren der Jahre von 1901 bis 1916 finden sich aufschlussreiche Zahlen zum Reputationsaufwand, der mit dem Amt verbunden war. Insgesamt wurden 231 Rehe, 973 Hasen, 159 Fasane, 64 Rebhühner und 3 Schnepfen an die 15 Rektoren geliefert. Die Abschusszahlen richteten sich strikt nach waidmännischen Faktoren: der Jubiläumsrektor Karl Binding (1841-1920) erhielt 1909 kaum mehr als den durchschnittlichen Wildbretertrag: 15 Rehe, 70 Hasen und 9 Fasane.⁹⁷

Zur Wertigkeit dieser Bezüge für die funktionale Symbolik der Außendarstellung findet sich noch ein weiterer Hinweis aus dem Jahre 1931, als infolge der schlechten Haushaltslage das Kultusministerium in Dresden die besonderen Dienstbezüge des Rektors stark kürzen wollte. In der diesbezüglichen Stellungnahme des akademischen Senats sieht die Hochschule eine öffentliche Herabwürdigung ihrer Reputation, da der Universitätsrektor „... dann dieselbe Dienstaufwandsentschädigung wie der Rektor der Handelshochschule beziehe.“⁹⁸

Besonders die hohen Ausgaben für die Teilnahme bei königlichen Empfängen am Dresdner Hof wurden in den Auseinandersetzungen von Brieger immer wieder als wichtiges Argument herangezogen. Die enge Beziehung der Landesuniversität zu ihrem Landesherrn ist über das ganze 19. Jahrhunderts vorhanden und das Rektoramt trägt mit symbolischen Aktionen dieser steten Annäherung Rechnung: 1809 wird den drei neu immatrikulierten Prinzen ein Schmuckblatt

⁹⁶ UAL, Rep. 1/2/24 Band 1, Bl. 45 und Bl. 47.

⁹⁷ UAL, Rep. 1/2/24 Band 1, Bl. 274.

⁹⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 1, Bl. 240.

in der Rektormatrikel gewidmet.⁹⁹ Prinz Johann (1801-1873) wird anlässlich der Übergabe des neuen Universitätshauptgebäudes 1836 von der Juristenfakultät ehrenpromoviert¹⁰⁰ und revanchiert sich 1855, dann als König Johann von Sachsen, mit der Stiftung einer Rektorkette.¹⁰¹ Schließlich werden seit 1875 die sächsischen Könige¹⁰² nach ihrer Krönung fast selbstverständlich mit dem höchsten Ehrentitel der Universität bedacht - der Ernennung zum Rector Magnificentissimus.¹⁰³ Die Verleihung dieser höchsten Würde der Universität war ein zweischneidiges Schwert und die möglichen Konsequenzen für die akademische Selbstverwaltung kaum absehbar. Im Nachhinein betrachtet, erwies sich die Ehrung als ein geschickter Schachzug ohne nachteilige Folgen, da dem König zwar eine Verantwortung für die Förderung des Universitätsbetriebes angetragen wurde, jedoch keinerlei praktische Geschäftsführung damit verbunden war.¹⁰⁴

Den letzten Höhepunkt in der Annäherung zwischen Königshaus und Universität bildete anlässlich der Jubiläumsfeier 1909 die Aufstellung eines überlebensgroßen Marmorstandbildes in der Wandelhalle der Universität. Im Talar des Rector Magnificentissimus, über der königlichen Uniform getragen, war König Friedrich August III. (1865-1932) von nun an bei allen größeren Universitätsereignissen als Symbolfigur präsent. Diese enge Beziehung schlug erst in der Zeit des

⁹⁹ UAL, Rektor M 11, 1809.

¹⁰⁰ Interessanterweise wird der Vorschlag, durch Promotionsfeierlichkeiten das neue Hauptgebäude in einem akademischen Akt 1836 feierlich einzuweihen, vom Kabinettsminister Bernhard August von Lindenau (1779-1854, Vorsitzender des sächsischen Gesamtministeriums von 1831-1843) der Universität unterbreitet. Im offiziellen Ablaufprotokoll der Übergabeceremonie finden die Promotionsakte aber dennoch keine Berücksichtigung, denn die Übergabe des Augusteums erfolgte schließlich als Staatsakt durch Prinz Johann. Anschließend fanden jedoch Ehrenpromotionen der Fakultäten statt - Prinz Johann, der damalige Kultusminister Hans Georg von Carlowitz (1772-1840) und der Justizminister Julius Traugott Jakob von Könneritz (1792-1866) wurden juristische Ehrendoktoren. Von der Philosophischen Fakultät wurde Eduard von Nostitz und Jänckendorf (1791-1858, Minister des Inneren ab 1843) ehrenpromoviert (UAL, Rep. 2/5/67).

¹⁰¹ Bux, Annegret: Der Kunstbesitz der Universität Leipzig, Hausarbeit, Universität Leipzig 1965, S. 25: Erstmals wird „... 1767 in Freiburg i.Br. dem Rektor eine Kette verliehen, die er bei allen feierlichen Gelegenheiten tragen soll. Die Verleihung solcher Ketten wird dann im 19. Jahrhundert eine beliebte Gnadenbezeugung der Fürsten für die Rektoren ihrer Landesuniversitäten.“; Ausführlich dazu Zier und Zeichen, S. 19-30.

¹⁰² UAL, Rep. 1/2/25. Die Reihe der Ehrungen beginnt mit König Albert von Sachsen (1828-1902).

¹⁰³ Weitere Beispiele dafür bei Stein, S. 56, Anm. 73. „Noch heute besteht dieser Brauch in Erlangen, Freiburg, Heidelberg, Jena und Leipzig. In Königsberg war bis 1888 und in Göttingen ist seit 1887 ein anderes Mitglied des Herrscherhauses rector magnificentissimus.“

¹⁰⁴ Bereits ein Vierteljahr später konnte der Rektor befriedigt feststellen, dass auch der König Form und Umfang dieser speziellen Huldigung erkannt habe, „...als eine der Person Sr. Majestät des Königs Albert dargebrachte Huldigung, durch welche die Verfassung unserer Universität selbstverständlich in keiner Weise alteriert wird, wohl aber die so hochehrwürdige und segensreiche Verbindung zwischen königlicher Huld auf der einen und der innigsten Dankbarkeit, Liebe und Verehrung auf der anderen Seite einen bestimmenden Ausdruck und ihre formelle Besiegelung erhält.“ (UAL, „Reden gehalten in der Aula der Universität Leipzig beim Rectoratswechsel am 31. October 1875“).

Nationalsozialismus um, als das Ministerium über seinen kommissarischen Leiter Werner Studentkowski (1903-1951) den Rektor für eine im Mai 1935 erfolgte Blumen- und Kranzniederlegung am Königsdenkmal in der Wandelhalle rügte und derlei Erinnerungskultur für die Zukunft untersagte.¹⁰⁵

Auch zu den Ministerien konnte eine gedeihliche Beziehung geknüpft werden: zwischen 1831 und 1914 hatten acht von den insgesamt neun sächsischen Kultusministern in Leipzig studiert, eine Professur innegehabt oder waren selbst Rektor gewesen. Selbst die widersetzliche Haltung der Universität bei der Wiedereinführung der Ständeversammlung 1848 und die nachfolgenden Repressionen unter Universitätsangehörigen störten das gute Einvernehmen nicht nachhaltig.

Nur selten kollidierten die vielfältigen Pflichten und Ambitionen der Rektoren miteinander. Im Jahre 1903 gelang es daher Karl Bücher¹⁰⁶ rasch, die ministeriell geäußerte Unbill über seine ausufernden Außenbeziehungen einer friedlichen Lösung zuzuführen. Bücher hatte in seinem Rektoratsjahr 1903/1904 einen Akademischen Schutzverein gegründet, der die Interessen der wissenschaftlichen Autoren gegenüber den Verlagen vertreten sollte und bald an allen deutschen Hochschulen Zweigvereine besaß.¹⁰⁷ Die Gründungsveranstaltung in Leipzig sollte nach einer gemeinsamen Idee von den Rektoren Adolph Wach¹⁰⁸ und Bücher genutzt werden, um die angereisten Rektoren zu einer weitergehenden Kooperation zu bewegen. Bücher schlug daher vor, am 29.11.1903 in Leipzig zugleich eine „... Konferenz der Rektoren der deutschen Universitäten zur Besprechung allgemeiner Universitätsangelegenheiten ...“ zu veranstalten.¹⁰⁹ Von den teilnehmenden 11 Universitätsrektoren und den drei Rektoren technischer Hochschulen wurden in dieser gemeinsamen Veranstaltung die Umstellung von der lateinischen auf die deutsche Sprache in den Hochschulformularen und –urkunden und die Sonderbesteuerung ausländischer Studenten durch die Hochschulen erörtert. Nur ein Tagesordnungspunkt, die Abschaffung der Karzerstrafe, kam nicht wie vorgesehen zur Diskussion. Am Ende der Runde waren sich die Rektoren sofort einig, in Zukunft jährlich eine derartige Gesprächsrunde zu

¹⁰⁵ Die Niederlegung von Blumen und Kränzen zum 70. Geburtstag des Monarchen war auf private Initiative erfolgt, es gab keine offizielle Beteiligung von Seiten der Universität (UAL, Rep. 1/2/24 Band 4, Bl. 57).

¹⁰⁶ 1847-1930, in Leipzig seit 1892 Prof. für Statistik u. Nationalökonomie.

¹⁰⁷ Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 18, Leipzig 1909, S. 93.

¹⁰⁸ 1843-1926, in Leipzig seit 1875 Prof. für Strafrecht, im Jahre 1902/1903 Rektor der Universität Leipzig.

¹⁰⁹ UAL, Rep. 1/2/27 Band 1, Bl. 2.

organisieren – das nächste Treffen sollte in Berlin stattfinden, um auch die zahlreichen preußischen Universitäten zu einer Teilnahme zu bewegen. Bereits wenige Tage später erhielt Rektor Bücher ein Schreiben aus Dresden, in dem das Ministerium gegen diese Zusammenkunft, die ohne dessen Vorwissen und Billigung statt gefunden hatte, protestierte. Bücher lies sich einige Tage Zeit, ehe er ein Antwortschreiben formulierte, dem er gleich ein Versammlungsprotokoll beifügte. Der Protokollführer Wach hatte darin eine wichtige Änderung vorgenommen und auf dem gedruckten Protokoll tauchte nun der unterstrichene Zusatz nichtoffizielle Rektorenkonferenz auf.¹¹⁰ Damit war der ministeriellen Anforderung Genüge getan und in Zukunft erhob sich kein Einwand gegen die Beteiligung Leipziger Rektoren an diesen Treffen.¹¹¹

Rektor Carl Chun¹¹² sprach 1908 ein offenes Geheimnis aus: Leipzig besitze eine „... unter den deutschen Universitäten beneidete Stellung zum Kultusministerium.“¹¹³ Ein Jahr später kann Wilhelm Wundt¹¹⁴ als Festredner zum 500jährigen Jubiläum 1909 stolz darauf verweisen, dass nicht ein einziges Mal „... unser Landtag die im Interesse der Hochschule gewünschten Bewilligungen abgelehnt oder auch nur zu kürzen gesucht ...“ hat.¹¹⁵

Das Ende des Ersten Weltkrieges brachte einen radikalen Umbruch im politischen System des Deutschen Reiches und in Sachsen mit sich und recht schnell kommt es zu ersten Irritationen zwischen der Universität und der neuen Landesregierung. Schon bei der ersten Begegnung zwischen dem Rektor und dem neuen Kultusminister werden latente Konfliktlinien deutlich. Der Rektor Rudolf Kittel¹¹⁶ empfängt im Mai 1919 den neuen sozialdemokratischen Minister Johann Wilhelm Buck (1869-1945, von Beruf Stuckateur) „... auf eigenem Grund und Boden ...“ und betont in seiner Begrüßungsrede gegenüber dem Minister Tradition und Eigenständigkeit der

¹¹⁰ UAL, Rep. 1/2/27 Band 1, Bl. 65.

¹¹¹ Selbst die Reisekosten für die Teilnahme an dieser „Privatveranstaltung“ übernahm das Ministerium im Jahre 1907 - es bat nur, vorher über die ungefähre Höhe der Spesen informiert zu werden (UAL, Rep. 1/2/27 Band 1, Bl. 107).

¹¹² 1852-1914, in Leipzig seit 1898 Prof. für Zoologie und Zootomie.

¹¹³ Staatliche Inspektionen führten in der Regel zu gewünschten Verbesserungen: „Durch die zweimalige eingehende und anstrengende Inspektion unseres medizinisch-naturwissenschaftlichen Gebäudekomplexes wurde für die beiden rückständigsten Institute, nämlich für die Chirurgische Poliklinik und für die Poliklinik für orthopädische Chirurgie eine rasche Besserung der Existenzbedingungen herbeigeführt.“ (Rede zum Rektoratswechsel 1908, Karl Chun, S. 2/3)

¹¹⁴ 1832-1920, in Leipzig seit 1875 Prof. für Psychologie.

¹¹⁵ Feier des 500jährigen Bestehens, S. 178/179.

¹¹⁶ 1853-1929, in Leipzig seit 1898 Prof. für Theologie.

Leipziger Universität.¹¹⁷ Kittel betrachtet den neuen Politikerschlag als ungebildet, aber interessiert. Besonders merkwürdig wirkt auf den Rektor, dass der Minister „... sich seiner Vergangenheit nicht schämte.“¹¹⁸

Recht schnell greifen daher Befürchtungen um sich, das bisherige enge Band zwischen Universität und Landesregierung sei aufgelöst und man müsse gar mit politischen Professoren – direkt aus dem Ministerium ernannt - rechnen, die die Hochschule auf einen neuen Kurs führen könnten. Diese unterschwelligen Befürchtungen führen im Oktober 1919 zu heftigen Protesten des Rektors Erich Brandenburg¹¹⁹ gegenüber der Landesregierung, als die Hochschulzugangsvoraussetzungen reduziert werden sollen und den Immaturi¹²⁰ (Volksschullehrern) die Promotion gestattet werden soll.¹²¹ Daraufhin werden die Pläne im Ministerium zunächst zurückgestellt.

Unabhängig von den politischen Außenereignissen¹²² setzten in den Fakultäten und im Senat Überlegungen zu notwendigen Satzungsänderungen ein, die der Erste Weltkrieg unterbrochen hatte. Zu wirklichen, tiefgreifenden Veränderungen kommt es aber in der Weimarer Republik nicht mehr. Lediglich über marginale Statutenänderungen lassen sich neue Schwerpunktsetzungen im Rektoramt erahnen. Dabei werden auch politische Faktoren, die außerhalb der Universitätsgrenzen wirken, berücksichtigt.

Zunächst beschäftigte sich der Akademische Senat im Mai/ Juni 1919 mit Reformen der Universität – einer der dabei behandelten Punkte sah die Einführung der Würde eines Ehrenbürgers bzw. Ehrensensors der Universität für finanzstarke „Gönner“ vor.¹²³ Das heißt, die

¹¹⁷ Kittel, Rudolf: Die Universität Leipzig im Jahre der Revolution 1918/19. Rektoratserrinerungen von Rudolf Kittel, Leipzig 1930, S. 115.

¹¹⁸ Kittel Revolution, S. 117. Kittel liefert noch eine herablassende Schilderung des ersten Minister-Rundgangs in den Universitätsinstituten mit, bei der er die emphatische Begeisterungsfähigkeit des Ministers als eher kindisch einschätzt.

¹¹⁹ 1868-1946, in Leipzig seit 1904 Prof. für Geschichte.

¹²⁰ Personen ohne Matura: Das Maturitäts- oder Abiturientenzeugnis wurde nach erfolgter Reifeprüfung von einer höheren Lehranstalt ausgegeben. Dafür war der Besuch einer neunstufigen Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) notwendig. In Sachsen waren seit einer Ministerialverordnung vom 30.9.1898 auch Volksschullehrer ohne höhere Schulbildung zum Studium der Pädagogik an der Universität zugelassen.

¹²¹ UAL, Phil.Fak. C2/21 Band 2, Bl. 38.

¹²² Zu den politischen Ereignissen von 1918/1919, die direkt den akademischen Alltag beeinflussten, vgl. Kittel Revolution.

¹²³ UAL, Rep. 1/16/2/A/21, Bl. 315. Diese neue Ehrung sollte, dem Beispiel Göttingens folgend, der Universität „reiche Mittel“ zuführen und im Gegenzug auch den Stiftern etwas Repräsentatives bieten. Die ursprüngliche Idee, den Förderern ein Ehrenzeichen zu widmen, wurde jedoch bald fallengelassen, stattdessen sollten sie einen Ehrenbrief über die erteilte Würde erhalten. Diese neuen Würden, die an Stelle von Ehrendoktoraten vergeben werden sollten, erzeugten jedoch bei Stiftern

Universität suchte an Stelle der verlorenen staatlichen Förderung wenigstens teilweise Ersatz zu schaffen. Der Rektor als Repräsentant der Universität hatte diesem Interesse natürlich nachzugehen, er führte die vorbereitenden Gespräche mit den Herren aus der Wirtschaft und wurde in der Folge selbst Vorstandsmitglied im Verein der Förderer und Freunde der Universität Leipzig.¹²⁴

Schließlich wird zu Beginn der 1920er Jahre der Kreis der Wahlberechtigten für das Rektoramt ausgeweitet. Während bisher nur die ordentlichen Professoren ein aktives und passives Wahlrecht haben, werden seit Juli 1923 auch Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer, der Lektoren und der Studenten zur aktiven Wahlhandlung stimmberechtigt zugelassen.¹²⁵

Zu den ersten Maßnahmen der NS-Diktatur gehörte die auf dem Verwaltungswege erzwungene Umstrukturierung der Hochschulen und Universitäten. Nach der Einführung des „Führerprinzips“ an der Universität Leipzig durch Verordnung des Dresdner Volksbildungsministeriums am 22.12.1933, änderte sich der bisherige Grundsatz der gemeinsamen Entscheidungsfindung radikal - und wie es scheint ohne Widerstand seitens der Universität.¹²⁶ In dem im Januar 1934 erlassenen Statut der „Grenzlanduniversität“ Leipzig wurden die neuen Prinzipien der Hochschulorganisation – nach kaum vier Wochen Bearbeitungsfrist – bereits festgeschrieben.¹²⁷

Neben der politischen Dimension, die sich nun der Universitäten bei der Diskriminierung und Verfolgung von Staatsgegnern bediente, wurde dabei das über Jahrhunderte gepflegte akademische Gemeinschaftsgefühl bewusst schwer geschädigt und die letzten verbliebenen akademischen Privilegien ad absurdum geführt. In den totalitären Systemen sollten die universitären Bildungsanstalten sich nicht im Interesse der Wissenschaftsverbreitung selbst

nicht den gewünschten Anreiz. Bereits 1924 protestierte der „Förderverein der Universität“ bei Rektor und Senat gegen einen Regelbruch, wonach die Philosophische Fakultät für eine Geldspende eine Ehrendoktorwürde vergeben habe, noch dazu gegen eine nicht besonders hohe Summe (1923 an den „Großkaufmann Hans Osten“). Die erfolgte Ehrenpromotion rief Empörung unter den Mitgliedern des Fördervereins hervor, die höhere Zahlungen gestiftet und dafür „lediglich“ einen Ehrenbürger /-senatorentitel erhalten sollten – worauf wenigstens zwei Herren gleich ganz auf diese Ehrung verzichteten (UAL, Phil.Fak. C5/56 :01 Band 1, Bl. 7/8).

¹²⁴ Satzung des Vereins der Förderer und Freunde der Universität Leipzig, Leipzig 1935.

¹²⁵ UAL, Rep. 1/11/11/ Vol. 13, Bl. 29.

¹²⁶ In der Philosophischen Fakultät wurden die neuen Regeln einfach zur Kenntnis genommen, die der Dekan so kommentierte: „1.) Die Fakultät beschließt nicht mehr, sie kann den Dekan nur beraten. 2.) Die Fakultät stimmt nicht mehr ab, die einzelnen Mitglieder äußern ihre Meinung. 3.) Anstelle der Fakultät bzw. ihrer Abteilungen trifft der Dekan selbständig alle Entscheidungen ...“ (UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 146.)

¹²⁷ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 5, Bl. 33/37.

verwalten, sondern ausschließlich staatlichen Interessen in einer funktionsbestimmten Verwaltungshierarchie dienen. Die Rektoren der Universitäten wurden zu besseren Direktoren – in ein staatliches Bildungssystem durch ministerielle Ernennung eingebunden, durch parteipolitische Institutionen in der eigenen Akademikerschaft überwacht und gegebenenfalls einfach ersetzt.¹²⁸

¹²⁸ Der im April 1935 in sein Rektoramt eingeführte Felix Krueger (1874-1948, in Leipzig seit 1917 Prof. für Philosophie) wurde nach wenigen Monaten „aus gesundheitlichen Gründen“ beurlaubt, da er seine „arische“ Abstammung nicht lückenlos nachweisen konnte. Die Amtsgeschäfte übernahm der Prorektor und Amtsvorgänger Arthur Golf (1877-1941, in Leipzig seit 1922 Prof. für Tierzuchtlehre).